

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 144

„Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ der Stadt Halle (Saale)**Vorlage zum Abwägungsbeschluss**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung nach erster Offenlage	4
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	5
2.2 Öffentlichkeit	44
3. Beschlussvorschläge zur Abwägung nach erneuter Offenlage	53
3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	54
3.2 Öffentlichkeit	82

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ gefasst (V/2010/08575). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 7 vom 07.04.2010 erfolgt. Weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist ein einstufiges Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2017/02922).

Die erstmalige öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 18 vom 11.10.2017, in der Zeit vom 23.10.2017 bis 23.11.2017 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 19.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergaben sich diverse Überarbeitungsbedarfe der Bebauungsplanunterlagen und der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. In Folge der Vielzahl von Änderungen und der veränderten Ausgangsparameter der schalltechnischen Untersuchung war eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ mit der Begründung bestätigt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2018/03920). Diese fand, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 12 vom 13.06.2018, im Zeitraum vom 21.06.2018 bis 23.07.2018 statt.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Zeitraum vom 21. Juni bis 23. Juli 2018. Wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Frist der Offenlage gemäß Paragraph 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erforderlich gemacht hätten, lagen nach erfolgter Abwägung der relevanten Belange nicht erkennbar vor, da es sich um die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer Brachfläche ohne zusätzliche öffentliche Erschließung handelt. Darüber hinaus handelte es sich um die erneute Offenlage, im Rahmen derer die Offenlagedauer gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 3 angemessen verkürzt werden kann.

Mit Anschreiben vom 15.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung nach erster Offenlage

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

In Folge der Anmerkungen und Hinweise im Rahmen der erstmaligen Offenlage erfolgten diverse Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfes, welche in der Fassung der erneuten Offenlage bereits eingearbeitet wurden (mit „**wurde berücksichtigt**“ gekennzeichnet)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	x	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führte somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		x
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1	ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Breiter Weg 11a 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 27.10.2017			
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-2.1	Im direkten Plangebiet des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom verlaufen vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich, in der Bugenhagenstraße und der Louis-Braille-Straße. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise zu den künftigen Leitungen oder Anschlüssen sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	
I-2.2	Zur Versorgung des Wohngebietes mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Seitens der Telekom laufen schon Erschließungsmaßnahmen mit dem Bau-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise zu den künftigen Leitungen oder Anschlüssen sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten.	H	

	vorhabenträger. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Sehachtgenehmigung) Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Die weitergehenden Hinweise bezüglich einer etwaigen Trassenauskunft und der Kabelschutzanweisung sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		
I-3	Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
	Als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3: Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4: Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Entgegen der Stellungnahme handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss der Satzung werden gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.		
I-3.1	Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Dem Bebauungsplan Nr.144 stimmen wir zu.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-3.2	Im Planungsgebiet befindliche Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH sind bei der Bebauung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH GmbH und die Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen auch zum Schutz der Versorgungsanlagen einzubeziehen.	Ist bereits berücksichtigt. Unter Punkt 7.5.3. der Begründung ist der Hinweis zur Sicherung und Berücksichtigung des Anlagenbestandes bereits enthalten.	✓	
I-3.3	Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentlichen Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung im bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden. Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen die ober- und unterirdisch im B-Planbereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen: • Es befinden sich Niederspannungskabelanlagen im Bereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden. • Sind Kreuzungsbereiche Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren. • Die Mindestabstände zu unseren Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen (z. Bsp. DGUV Vorschrift 3) und nach Werknorm (WN40.1000) der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten. • Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein. • Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen. • Werden bei der weiteren Erschließungen Kreuzungen mit Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren. • Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei Änderungen auszuführen. • Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Diese Hinweise sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung bzw. der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	

	• Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig. • Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1m. • Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. Auskunftsstelle: schachtschein@stadtwerke-halle.de • Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Netzgesellschaft Halle einzuholen. • überirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden. • Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen. Energieversorgung Halle Netz GmbH Bereich NTL Postfach 100160 06140 Halle • Umweltrelevante Beeinflussungen (BImSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen. • Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.			
I-3.3	Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr.144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Dem o. g. Bebauungsplan wird unsererseits zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-3.4	Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich im Geltungsbereich nicht. Die fernwärmeseitige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt ausschließlich über eine Netzerweiterung mit Hausanschlussleitungen je Gebäude (siehe Plan Erschließung). Die Im Punkt 4.5.4 beschriebene Fernwärmestation wird nicht errichtet. Es wird eine koordinierte Leitungsverlegung mit den Medien Trinkwasser, Strom und Infotechnik durchgeführt.	Wurde berücksichtigt. Im Punkt 4.5.4. wurde die Aussage zur Fernwärmestation gestrichen.	X	
I-3.5	Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Dem o. g. Bebauungsplan wird unsererseits zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-3.6	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen {Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.}. In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.	Wurde berücksichtigt. Die Angaben zu den Gasversorgungseinrichtungen wurden in der Begründung unter Punkt 7.5.5. ergänzt.	X	
I-3.7	Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung je derzeit Änderungen unterworfen ist.	Ist bereits berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits im Punkt 7.5.5. der Begründung enthalten.	✓	
I-3.7	Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	Dem Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ stimmen wir zu.			
I-3.8	Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigelegt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung der Stadt Halle hervorgehen. Im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich der Lichtpunkt 262.1.1. Weiterhin ist keine öffentliche Beleuchtung im Planungsbereich vorhanden. Sollte für die geplanten Straßen eine öffentliche Beleuchtungsanlage vorgesehen sein, so bitten wir rechtzeitig um Projektabstimmung. Bei Änderung oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage bitten wir die Energieversorgung Halle Netz GmbH/Stadtbeleuchtung rechtzeitig mit einzubeziehen. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht mit Energie aus dem öffentlichen Beleuchtungsnetz versorgt. Bei der Neupflanzung von Straßenbäumen ist das Baumwachstum, hinsichtlich der Abstände zu den vorhandenen Lichtmasten, zu berücksichtigen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung bzw. der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
I-4	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale) Stellungnahme vom 02.11.2017			
I-4.1	Wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 14.09.2016 (unser Zeichen: 15214/2016 VS-R-A-H) haben wir Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH in Naumburg bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Entgegen der Stellungnahme ist das respektive Schreiben mit Datum vom 12.09.2016 bei der Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH in Naumburg eingegangen.		

I-4.2	Stellungnahme vom 12.09.2016 Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der enviaM Energie AG. Aus heutiger Sicht ist auch keine Maßnahme zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen geplant. Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-4.3	Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Versorgungsleitungen der enviaM jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energieversorgungsnetze. Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuell Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Diese Hinweise sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung bzw. der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
I-5	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553 06006 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.11.2017			
I-5.1	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: TG-03514/2017 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsanlagen. Die Hinweise zu den Änderungen/ Erweiterungen des Anlagenbestandes sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
I-5.2	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ob-	H	

		jektplanung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren ist er nicht relevant.		
I-6	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stellungnahme vom 15.11.2017			
	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der , VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.			
I-6.1	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-6.2	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		H
I-7	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 25.10.2017			
	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und			

	Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.			
	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-7.1	Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
I-8	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Stellungnahme vom 25.10.2017			
I-8.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-9	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 01.12.2017			
	Mit Schreiben vom 19.10.2017 haben Sie uns den Entwurf des Bebauungsplanes zugesandt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:			
I-9.1	Zu den im Bebauungsplan in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen ist anzumerken, dass der Mischwasserkanal	Ist bereits berücksichtigt. Diese Aussage ist bereits unter Punkt 7.5.2. der Begründung enthalten.	✓	

	in dieser Fläche nicht Eigentum der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH ist und auch nicht durch uns betrieben wird.			
I-9.2	Des Weiteren befindet sich in dieser Fläche keine in Betrieb befindliche Trinkwasserversorgungsleitung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH. Dem beigefügten Lageplan können Sie den derzeitigen Bestand der trink- und abwassertechnischen Anlagen entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Eigentumsverhältnisse in diesem Lageplan nicht dargestellt sind.	Wurde berücksichtigt. Ein Teilstück Trinkwasserleitung verläuft von der Bugenhagenstraße südlich im öffentlichen Teil der Louis-Braille-Straße (Versorgung Haus Nr. 23 Louis-Braille-Straße – lt. Stellungnahme vom 17.11.2016 an IB Boy und Partner AZ: TWD-sch 3615/2016). Weiterhin sind den Lageplänen der Stellungnahme stillgelegte Leitungsverläufe beidseitig im Bereich der „privaten Louis-Braille-Straße bis zur Hafenbahntrasse dargestellt. Die Aussagen im Punkt 7.5.1. wurden konkretisiert.	X	
I-9.3	Trinkwasser und Löschwasser: Das B-Plan-Gebiet ist durch die Trinkwasserleitungen in der Bugenhagenstraße sowie der Louis-Braille-Straße erschlossen. Die Trinkwasserleitung in der Bugenhagenstraße zwischen Straße der Republik und der Louis-Braille-Straße wird derzeit erneuert. Unter dem Punkt 7.5.1. wurde geschrieben, dass ggf. eine Erweiterung des Leitungsnetzes entlang der Hafenbahntrasse in Erwägung zu ziehen ist. Die Trasse dieser Netzerweiterung, sofern die Trinkwasserleitung Eigentum der HWS wird, darf nicht überbaut werden und ist frei von Bewuchs zu halten. Dafür ist ein Schutzstreifen von 2 m beidseitig der Trinkwasserleitung zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Abstände zwischen Trinkwasserleitung und Bäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Halle einzuhalten (mindestens 2,50 m). Des Weiteren muss die Trasse für Unterhaltungsarbeiten durch LKW und Baumaschinen erreichbar sein.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Das Grundstück der Hafenbahntrasse ist nicht Bestandteil dieses B-Planes. Es befindet sich aber im Eigentum der Stadt Halle. Die Neuverlegung der Leitung und die zu beachtenden Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	

I-9.4	Leitungen des öffentlichen Trinkwasser-netzes auf privaten Grundstücken sind durch beschränkte persönliche Dienst-barkeiten zugunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zu sichern.	Wurde berücksichtigt. Im Bereich des TG 1 und ggf. TG 6 werden öffentliche Trinkwasserleitungen auf privaten Grundstücken ver-legt. Ein Hinweis zur erforder-lichen Sicherung dieser durch Dienstbarkeiten wurde in die Begründung des B-Planes aufgenommen.	X	
I-9.5	Löschwasser kann aus den im beiliegen- den Lageplan rot markierten Hydranten bei gleichzeitiger Benutzung in einer Menge von 96 m³/h entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass auf die Vor-haltung von Löschwasser im öffentlichen Netz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Kön- nen und Vermögen.	Eine Abwägungsentschei- dung ist nicht erforderlich. Der Bedarf von 96 m³/h wird abgedeckt. Die weitergehen- den Informationen werden zur Kenntnis genommen.		
I-9.6	Schmutz- und Regenwasser: Die von der HWS ausgesprochene Ein- leitmengenbegrenzung wurde korrekt aufgenommen. Der zweite Absatz aus dem Abschnitt 7.5.2, Teil Schmutzwasser („Ausgehend von der Stellungnahme der Halleschen ...“) ist aus unserer Sicht an dieser Stelle fehlplatziert. Dieser Absatz gilt aus- schließlich für Niederschlagswasser. Ein verschieben des Absatzes in den Teil Regenwasser wäre jedoch redundant zum ersten Absatz dieses Punktes, so dass er aus unserer Sicht entfallen kann.	Wurde berücksichtigt. Der 2. Absatz aus dem Ab- schnitt 7.5.2. Teil Schmutz- wasser wurde gestrichen.	X	
I-9.7	Wir möchten an dieser Stelle explizit da- rauf hinweisen, dass sich die erteilte Ein- leitmengenbegrenzung auf das Gesamt- gebiet bezieht. Dies beinhaltet die Straße und die vorhandene Bebauung im Plan- gebiet. Bei ungedrosselter (oder unge- nügend gedrosselter) Ableitung des Nie- derschlagswassers dieser Flächen ver- ringert sich die effektive Drosselspende für die unbebauten Bereiche entspre- chend.	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde im Punkt 7.5.2. Teil Regenwasser der Begründung ergänzt und ist bei der weiteren Erschlie- ßungs- und Objektplanung zu beachten.	X	
I-9.8	Abfallentsorgung: Die Belange der Abteilung Behälterent- sorgung/Sperrmüllentsorgung der HWS sind in beiliegendem Schreiben aufge- führt.			
I-9.9	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstand- plätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde im Punkt 7.5.7. der Begründung für die TG 2, 4, 5 und 6 ergänzt und	X	

	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	ist bei der weiteren Erschließungs- und Objektplanung zu beachten.		
I-9.10	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrthöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen. Außerdem bitten wir Sie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) „Nutzungsansprüche an Straßenräume“ für die Ver- und Entsorgung bei Ihrer Disposition zu berücksichtigen.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes unter Pkt. 7.5.7 sind bereits Aussagen zur Abfallsorgung aufgeführt. Die Anfahrbarkeit für die TG 2, 4 und 5 sowie ist mit dem angrenzenden öffentlichen Straßennetz der Bugenhagenstraße gegeben. Für das TG 1 soll eine Entsorgung im Bereich der Tiefgarage oder durch Unterflursammelsysteme erfolgen. Für letztere obliegen weitere Abstimmungen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zur Bemessung der Verkehrsflächen (privat). Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.	✓	
I-9.11	Unterdessen muss während der Baumaßnahme die Müllentsorgung immer gewährleistet bleiben. Sind die Straßen- oder Straßenabschnitte wegen der Bautätigkeit für unsere Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, müssen Sammelstandplätze errichtet werden. Die Errichtung von Sammelstandplätzen bedarf einer Genehmigung, die durch einen Vor-Ort-Termin am Bebauungsplatz mit unserem Mitarbeiter Herrn Schmidt möglich ist.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren Abstimmungen und Planungen obliegen der Objekt- und Erschließungsplanung. Auf die Planinhalte des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.	H	
I-9.12	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung / Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Was-	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde im Punkt 7.5.7. der Begründung für die TG 2, 3; 4, 5 und 6 ergänzt und ist bei der weiteren Erschließungs- und Objektplanung zu beachten.	X	

	ser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) {AbfWS} baulich ändern zu lassen. Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.			
I-10	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.11.2017			
	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.10.2017 und geben hier unsere Stellungnahme ab.			
I-10.1	Es gibt keine Einwände oder Bedenken.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-11	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-12	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.11.2017			
	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-12.1	Die Aufwertung und Nachnutzung dieser Brachfläche wird von der IHK grundsätzlich begrüßt. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist dieses Areal allerdings überwiegend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Eine Umwidmung in Flächen für Wohnbebauung entzieht der Wirtschaft somit formal weitere Flächen. In Anbetracht der umgebenden Nutzungen wären an diesem Standort allerdings auch überwiegend keine Nutzungen mit dem für Gewerbe erforderlichen Störgrad zulässig.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-12.2	Vorhandene gewerbliche Unternehmen sind am Standort zu sichern und es sind Entwicklungsperspektiven einzuräumen. Die allgemeine Zulässigkeit für genehmigte Gewerbebetriebe im Teilgebiet 2 wird daher ausdrücklich begrüßt. Auch die höheren zulässigen Emissionskontingente werden begrüßt. Zur langfristigen Sicherung wird die Anwendung des § 1 Abs. 10 der Baunutzungsverordnung angeregt. Weitere Anregungen und Hinweise bestehen derzeit nicht.	Ist bereits berücksichtigt Die Festsetzungen sichern den Bestand des Betriebes im TG2 auch für die Zukunft.	✓	
I-13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 07.11.2017			
	Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:			
I-13.1	Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-15	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.11.2017			
	Mit Schreiben vom 19.10.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" der Stadt Halle. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vor-	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	haben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:			
I-15.1	<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-15.2	<u>Geologie</u> Zur Entwurfsplanung des Bebauungsplanes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-16	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.11.2017			
	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-16.1	Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Lärmquellen wie Straßenverkehr, Sportanlagen, Parkplatz- und Tiefgarage sowie den Gewerbelärm des Aldi-Marktes und des Grundstückes Bugenhagener Str. 15 wird in der Begründung hingewiesen. Daher wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die Auswirkungen dieser Quellen auf das Plangebiet untersucht. Danach können die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bei Beachtung entsprechender textlicher Festsetzungen zum Schallschutz eingehalten werden. In Bezug auf das Gewerbegrundstück Bugenhagener Straße 15 wurde auf die Gemengelagenregelung der TA - Lärm und die Hinweise zur Anwendung der Orientierungswerte der DIN 18005 verwiesen, wonach in bestimmten Fällen das Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen kann. Die Prüfung des Gutachtens obliegt dabei der Unteren Immissionsschutzbehörde. Dort sind auch die in die Berechnungen eingegangenen Verkehrsbelegungsdaten entsprechend zu überprüfen.	Wurde berücksichtigt. Das schalltechnische Gutachten wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft. Es wurden Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen und entsprechend in die Planung aufgenommen.	X	
I-16.2	Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis, mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	Wurde berücksichtigt. Im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzes nach dem BNatSchG, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie wurde für das Plangebiet eine Faunistische Sonderuntersuchung zu planungsrelevanten Artgruppen (Datum 22.11.2017 abschließender Bericht) erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung unter Punkt 7.7.3. und 5.5.4. eingearbeitet. Hier werden auch die erforderlichen Maßnahmen	X	

		zur Verhinderung des Verbotstatbestandes bzw. zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben aufgezeigt.		
I-16.3	Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Stadt Halle (Saale), insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen der unteren Behörden der Stadt Halle (Saale) sind unter I-27 bis I-29 der Tabelle aufgeführt.		
I-17	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2017			
	Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand 31.07.2017) und Ergänzungen zur Begründung Punkt 4.4.3 per E-Mail vom 21.11.2017			
I-17.1	Nach Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA - vom 23. April 2015, geändert durch Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA vom 30. Oktober 2017) festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-17.2	Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, das ca. 2,83 ha große ehemalige Werksge- lände der KSB AG zwischen der Bugenhagenstraße und der Hafenbahntrasse städtebaulich neu zu ordnen. Hauptsächlich sind die Entwicklung eines neuen innerstädtischen Wohnstandortes mit einem Angebot an unterschiedlichen Wohnformen. Grundlage dieser Planung ist das von der Stadt Halle (Saale) erarbeitete Inte-	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	grierte Stadtentwicklungskonzept, welches am 25.10.2017 vom Stadtrat beschlossen wurde. In Rahmen der Erarbeitung dieses Konzeptes wurde ein Gutachten „Wohnbauflächenpotenziale in der Stadt Halle (Saale)“ erstellt, welches eine Bewertung und Bilanzierung der Wohnbauflächen der Stadt Halle (Saale) durchführte. Im Ergebnis dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass ein Bedarf an innerstädtischen Wohnquartieren besteht und vor allem der Standort an der Bugenhagenstraße diesen Bedarf decken kann. Der vorgelegte Bebauungsplan geht konform mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale). Der Flächennutzungsplan stellt derzeit das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 144 als gewerbliche Baufläche und Wohnbaufläche dar. Da das Planverfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, kann dieser Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch vor Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Dies hat die Stadt in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes und in der mir am 21.11.2017 übergebenen Ergänzung der Begründung dargelegt. Die Stadt Halle (Saale) wird den Flächennutzungsplan nach Rechtskraft der Satzung anpassen.			
I-17.3	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist nach Rechtskraft und Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	
I-18	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig			

	Stellungnahme vom 1.11.2017			
	Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" der Stadt Halle (Saale) Beteiligung nach §4 Abs . 2 BauGB Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan :	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-18.1	- Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst. - Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Halle (Saale), da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV gegeben ist.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-19	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Postfach 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.11.2017			
I-19.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-19.2	Fachliche Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde in der Begründung zur Satzungsfassung unter Pkt. 7.7.4 der Begründung neu aufgenommen. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	X	

	Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.			
I-19.3	Gegen die Aufstellung des B-Planes in der derzeitigen Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle derzeit keine Bedenken. Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.11.2017			
	Mit Schreiben vom 19.10.2017 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20.1	<u>1. Rechtsgrundlagen</u> Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl.LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44- 20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die Ausführungen beziehen sich nur auf den Planstand des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle.		

	Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl.LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenland- kreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingeleitet. Die RV beschloss am 01.06.2016 den Entwurf zur Planänderung des REP Halle. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt und am 12.10.2017 hat die Regionalversammlung die eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung und der daraus resultierenden wesentlichen Änderungen wird ein 2. Planentwurf erarbeitet, der dann in der nächsten Sitzung der Regionalversammlung Anfang 2018 beschlossen werden soll. Gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 der RV wird die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 des LEP LSA 2010 mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchgeführt. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen sind das öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage zum Planentwurf vom 30.10.2015 durchgeführt worden. Am 23.03.2017 hat die RV über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans			
--	--	--	--	--

	entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 der Regionalversammlung, wurde aufgrund der im Zuge des o.g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, der nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 gebilligt und erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2808) geändert worden ist), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.			
I-20.2	<u>2. Ausführungen zum Bebauungsplan</u> Ziel der vorliegenden Planung ist die städtebauliche Neuordnung des Areals zwischen Bugenhagenstraße und Hafenbahntrasse nach Nutzungsaufgabe und Abriss der Gebäude und Anlagen auf dem ehemaligen Werksgelände der Frankenthaler Maschinen- & Armatur-Fabrik Klein, Schanzlin & Becker im Jahr 2006. Das Gebiet soll als qualitätsvolles Wohngebiet mit eigener Identität entwickelt werden. Im Umfeld befinden sich vorwiegend Wohnnutzungen bzw. Nutzungen mit ähnlichem Schutzanspruch sowie das genehmigte Wohn- und Geschäftsgebäude eines Betriebes für Rohrreinigung und Wasserinstallation. Ziel ist es, den verschiedenen Anforderungen an das Wohnen und Leben unterschiedlicher Nutzergruppen gerecht zu werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ keine erheblich negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele ausgehen.			
I-20.3	3. Sonstige Hinweise Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-21	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.10.2017			
I-21.1	Durch die Planungen wird der Aufgabenbereich des Unterhaltungsverbandes Untere Saale nicht berührt. Es befindet sich im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld keine Gewässer zweiter Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2017			
	Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Halle (Saale) „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ hier: Stellungnahme FB 37.3.6			

	Durch den Fachbereich Sicherheit ergeht folgende Stellungnahme:			
I-22.1	Neben den Ihnen bereits bekannten Planungen erfolgen durch den Fachbereich Sicherheit keine sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22.2	Die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bauvorhabens, veranlassen den FB 37.3 zu folgenden Hinweisen: <u>Pkt. 7.3.2 Innere Erschließung</u> Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs in diesem Bereich sind nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in der Planzeichnung dargestellt worden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. Um dies auszuschließen sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit die Verkehrsflächen für den Brand- und Rettungsdienst, die Müllentsorgung, größere Kfz zum Liefern und Laden, die Zuwegung zu den öffentlichen Stellplätzen, Fußgänger, Radfahrer und deren Anbindung an das öffentliche Straßennetz dargestellt werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren Abstimmungen und Planungen obliegen der Objekt- und Erschließungsplanung. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
I-23	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.11.2017			
	Zum o. g. Bebauungsplan sind aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgende Schwerpunkte zu beachten:			
I-23.1	1. Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Berücksichtigung obliegt der weiteren Erschließungs- und Objektplanung. Erste Abstimmungen wurden bereits geführt. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	

I-23.2	2. Die Löschwasserbereitstellung hat entsprechend der Bauweise der Gebäude und den Festlegungen des DVGW Regelwerkes 405 Tabelle 2 zu erfolgen. Es sind Hydranten gemäß der DIN 3221 bzw. 3222 vorzusehen. BauO LSA § 14	Ist bereits berücksichtigt. Der Punkt 7.5.8 der Begründung enthält bereits den Hinweis auf die Löschwassermenge. Diese ist über die vorhandenen Hydranten abgesichert.	✓	
I-24	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.10.2017			
I-24.1	Mit Ihren Schreiben vom 19.10.2017 haben Sie uns die Unterlagen zu o.g. Planung zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu den o.g. Planungen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-25	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
I-25.1	Die durch die Abt. Baugenehmigung in der Stellungnahme vom 14.07.2017 gegebenen Hinweise wurden größtenteils berücksichtigt und eingearbeitet.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-25.2	Bezüglich der Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung (Stand 06.06.2017, Fassung a) wird empfohlen, diese Unterlagen auf Stimmigkeit zu überprüfen (Inhaltsverzeichnis, Anlagen, Immissionsorte und Gebietseinschätzung, Tabellen).	Wurde berücksichtigt Ein komplett überarbeitetes und abgestimmtes Gutachten mit Datum vom 19.03.2018 liegt vor. Die angemerkten Inhalte wurden entsprechend korrigiert.	X	
I-25.3	Außerdem ist festzustellen, dass nachvollziehbare Aussagen, wie sich die geplante Bebauung, z.B. mit Tiefgaragenausfahrten und oberirdischen Stellplätzen auf die Umgebungsbebauung und damit auf die maßgeblichen Immissionsorte auswirken, immer noch nicht vorliegen. Es wurde zwar festgestellt, dass bei Begrenzung der Anzahl der PKW-Stellplätze in den bei den Tiefgaragen (nach Textl. Festsetzung 8.5 max.100 Stellplätze in Tiefgarage 1 und max. 111 in Tiefgarage 2) und Einhausung der Tiefgaragenausfahrten die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, eine nachvollziehbare Herleitung / Begründung, warum dies ausreichend ist, fehlt	Wurde berücksichtigt. Ein komplett überarbeitetes und abgestimmtes Gutachten mit Datum vom 19.03.2018 liegt vor. Die Ergebnisse wurden in die Begründung eingearbeitet. Punkt 9 des Gutachtens trifft Aussagen zu den Tiefgaragen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte.	X	

	jedoch immer noch.			
I-26	FB Bauen Untere Denkmalschutz-behörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
I-26.1	Seitens der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-27	FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
	Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:			
I-27.1	Untere Wasserbehörde Da das Komplette Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden soll und die HWS hierfür eine Begrenzung der Einleitmenge festgesetzt hat, ist die Einhaltung der festgesetzten Einleitmenge gegenüber der HWS-GmbH nachzuweisen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Einhaltung der Festsetzungen ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen.	H	
I-27.2	Untere Bodenschutzbehörde Das Plangebiet ist durch seine industrielle Vergangenheit stark anthropogen geprägt. Die Grundstücke des B-Plans sind im „Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtiger Flächen der Stadt Halle (Saale)“ aufgrund der langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung erfasst. Es war bei allen Planungsschritten zu gewährleisten und durch fachgutachterliche Untersuchungen nachzuweisen, dass hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung am Standort keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit herbeizuführen. Im Zuge des Rückbaus der Werke 1, 2, 7 Werk Halle der KSB AG erfolgten Abbruchmaßnahmen, bei welchen Teile des kontaminierten Bo-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren Abstimmungen und Planungen obliegen der Objekt- und Erschließungsplanung. Der Hinweis der sich auf die Erschließungsplanung bezieht wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 5.5.3 der Begründung ergänzt.	H	

	denmaterials fachgerecht entnommen und entsorgt wurden. Vorhandene Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden. Bei den weiteren Planungen und auch Baumaßnahmen ist zu jedem Zeitpunkt zu berücksichtigen, dass aufgrund der Nutzungshistorie des Standortes dennoch lokale Verunreinigungen des Bodens im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Gemäß dem vorliegenden Gutachten (LUS GmbH, 2014) wurde nachgewiesen, dass eine Überschreitung der Prüfwerte gemäß nicht zu verzeichnen war. Generell ist dennoch davon auszugehen, dass durch erhöhte Schadstoffkonzentrationen möglicherweise auch erhöhte Entsorgungskosten für Bodenaushub im Plangebiet anfallen können. Sollten bei Baumaßnahmen oder ggf. weiteren vorgeschalteten umwelttechnischen Untersuchungen Gefährdungen festgestellt werden, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. in Teilbereichen Bodenaustausch bzw. Bodenüberdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial in der erforderlichen Mächtigkeit) notwendig. Neue Untersuchungsergebnisse oder sonstige Erkenntnisse zur Altlastensituation sind der UBB unverzüglich mitzuteilen.			
I-27.3	<u>Vorsorgepflicht</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung	Wurde berücksichtigt. Mit der Realisierung eines Wohngebietes auf einem ehemaligen innerstädtischen Gewerbestandort erfolgt ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und Objektrealisierung sind die geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung unter Punkt 9.1. Vorsorgepflicht bei der Planverwirklichung (neu) aufzunehmen.	X	

	und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002)	men.		
I-27.4	<u>Grundwasser</u> Im Plangebiet befindet sich folgende Grundwassermessstelle: GWM 12 – Unterflur-Messstelle ! (RW: 4497616,49; HW: 5703903,7 (LS150)) Die im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind grundsätzlich zu erhalten und deren Zugänglichkeit dauerhaft zu sichern. Sollten sich Grundwassermessstellen in zukünftigen Baubereichen von Gebäuden, Erschließungsanlagen etc. befinden, ist der weitere Verfahrensweg mit der Unteren Bodenschutzbehörde/Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig abzustimmen. Im Bereich des Plangebietes wurden Verunreinigungen des Grundwassers mit Schwermetallen und leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen nachgewiesen. Aufgrund der Grundwasserverunreinigungen sollte eine Nutzung des oberen Grundwasserleiters am Standort (z.B. durch Hausbrunnen) durch Festsetzung einer Nutzungsbeschränkung ausgeschlossen werden.	Wurde berücksichtigt. Die Hinweise zur Messstelle wurden in die Begründung unter Pkt 7.7.2 aufgenommen. Eine Erhaltung ist auf der Planzeichnung nicht festsetzungsfähig. Eine abschließende Regelung ist erst im Rahmen der Objektplanung möglich. Im Zuge dessen erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde. Bezüglich der Verlegung der Messstelle ist ein entsprechender Vertrag zwischen dem Eigentümer der Messstelle und dem Investoren zu schließen. Nutzungen des Grundwassers bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Das Plangebiet ist an das lokale Trinkwassernetz angeschlossen. Die Nutzung des Grundwassers durch Hausbrunnen ist nicht geplant. In die Begründung wurde unter Punkt 7.5.1. ein Hinweis zur Nutzung des oberen Grundwasserleiters (den Hausbrunnen) aufgenommen und auf den Sachverhalt hingewiesen, ebenso wurde Punkt 5.5.5 ergänzt.	X	
I-27.5	<u>Fazit:</u> Gegen die Aufstellung des o.g. B-Plans mit Zielstellung Wohnbebauung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Ausführungen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-27.6	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung nicht erforderlich. In der Begründung zum B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Plangebiet auf Grund der jahrzehntelangen Vornutzung (z.B. Gießerei etc.)	Wurde berücksichtigt. Die Begründung wurde unter Punkt 5.5.3 und 7.7.2 entsprechend ergänzt.	X	

	mit nutzungsbedingten Stoffeinträgen zu rechnen ist.			
I-27.7	Die im Plangebiet vorhandene Grundwassermessstelle GWM 12 – Unterflur-Messstelle (RW: 4497616,49; HW: 5703903,7 (LS150)) ist grundsätzlich zu erhalten und deren Zugänglichkeit dauerhaft zu sichern. Sollten sich Grundwassermessstellen in zukünftigen Baubereichen von Gebäuden, Erschließungsanlagen etc. befinden, ist der weitere Verfahrensweg mit der Unteren Bodenschutzbehörde/Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig abzustimmen. Die Nutzbarkeit des Grundwassers im Plangebiet ist ggf. auf Grund bekannter lokaler Grundwasserkontaminationen mit Schwermetallen und leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen eingeschränkt.	Wurde berücksichtigt. Die Hinweise zur Messstelle wurden in die Begründung unter Pkt 7.7.2 aufgenommen. Eine Erhaltung ist auf der Planzeichnung nicht festsetzungsfähig. Eine abschließende Regelung ist erst im Rahmen der Objektplanung möglich. Im Zuge dessen erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde. Bezüglich der Verlegung der Messstelle ist ein entsprechender Vertrag zwischen dem Eigentümer der Messstelle und dem Investoren zu schließen. Nutzungen des Grundwassers bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Das Plangebiet ist an das lokale Trinkwassernetz angeschlossen. Die Nutzung des Grundwassers durch Hausbrunnen ist nicht geplant. In die Begründung wurde unter Punkt 7.5.1. ein Hinweis zur Nutzung des oberen Grundwasserleiters (den Hausbrunnen) aufgenommen und auf den Sachverhalt hingewiesen, ebenso wurde Punkt 5.5.5 ergänzt.	X	
I-27.8	In der Präambel sind folgende Rechtsgrundlagen mit zu benennen: BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); BBodschV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); BodSchAG LSA: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bun-	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die angeführten Vorschriften / Gesetze werden nicht in die Präambel/ Begründung übernommen, da diese allgemein gültig sind und in jedem Fall gelten. Sie sind nicht direkter Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.		

	des-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708).			
I-27.9	Es ist bekannt, dass für einige Grundstücke im Bereich des B-Planes ein Antrag auf Freistellung für Schäden gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltraumgesetzes (UmwRG) der DDR vom 29. Juni 1990 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 gestellt wurde. Ist eine Freistellung erfolgt, bedürfen die Maßnahmen der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, die den Gegenstand der Freistellung berühren, des Einvernehmens der Landesanstalt für Altlastenfreistellung.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.	H	
I-28.	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde <u>Unterlagen:</u> /1/ Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 144 „Wohngebiet An der Bugenhagenstraße“ i. d. F. vom 06.06.2017 (a) des Büros für Bauphysik Dipl.-Physiker M. Weiße /2/ Begründung zum Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ i. d. F. vom 31.07.2017 /3/ Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ i. d. F. vom 17.07.2017 /4/ Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ i. d. F. vom 31.07.2017 /5/ Lärmaktionsplan der Stufe 2 der Stadt Halle (Saale)	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-28.1	<u>Prüfung der Schalltechnischen Untersuchung</u> Im Kapitel 5 „Maßgebliche Immissionsorte“ stellt der Gutachter eine Nutzung	Wurde berücksichtigt. Mit dem überarbeiteten Gutachten vom 19.03.2018 wurden auch die richtigen Im-	X	

	als Pflegeheim für die IO_03 Bugenhagenstraße 18, Südfassade und IO_10 Paul-Riebeck-Stift fest. Dafür legt er einen Immissionsrichtwert (IRW) von 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts fest. Diese Aussage ist falsch, denn gemäß Nr. 6.1 lit g) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ein IRW von 45 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts. Weiterhin ist anzumerken, dass der IO_08 Bugenhagenstraße 23 falsch ist. Es handelt sich um die Louis-Braille-Straße 23. Die Anlage 2 stellt den Lageplan aus dem Lärmschutzmodell „IMMI“ dar. Dort sind lediglich sieben Immissionsorte aufgezeigt. In der tabellarischen Übersicht werden zehn Immissionsorte benannt. Darüber hinaus ist der direkte Bezug des Lageplans und der Tabelle nicht gegeben.	missionsrichtwerte zu Grunde gelegt und die Zuordnung des IO 8 berichtigt. Auch die Anlage 2 wurde berichtigt und stimmt mit dem in Punkt 5 genannten maßgeblichen Immissionsorten überein. Diese wurden auch um weitere Immissionsorte ergänzt.		
I-28.2	Im Kapitel 8.1 „Aldi-Markt an der Beesener Straße“ bezieht sich der Gutachter lediglich auf die Verladetätigkeiten am Markt. Es gibt keine Aussage zu entsprechenden Parkplätzen oder anderen Schallquellen. Im Kapitel 8.2 „Beantragte gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück Bugenhagenstr. 15“ liegt die Tatsache vor, dass momentan ein Bauantragsverfahren durchgeführt wird. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird die Schallimmissionsprognose bemängelt, sodass diese überarbeitet werden muss. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch ein Notdienst angeboten wird. Folglich sind Schallemissionen im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht auszuschließen. Dies steht im Widerspruch zur getroffenen Aussage zu /2/ Seite 48.	Wurde berücksichtigt. Die Punkte 8.1 und 8.2 wurden im Rahmen der Überarbeitung des Schallgutachtens ergänzt.	X	
I-28.3	Im Kapitel 6 „Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr“ sind die Eingangsdaten der Berechnungen nicht mehr aktuell, da zum 30.06.2017 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h verkehrsrechtlich angeordnet wurde (vgl. /2/ Abschnitt 5.3.1). Dementsprechend sind die Pegel erneut rechnerisch zu ermitteln. Darüber hinaus sei durch die Verkehrsplanung zu prüfen inwiefern der herangezogene DTV anzuwenden ist. Am 7. November 2017 erläuterte mir eine Anwohnerin der Bu-	Wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Schallgutachtens trifft Kapitel 6 aktualisierte Aussagen zu allen nachfolgend angemahnten Punkten.	X	

	genhagenstraße 19, dass deutlich weniger PKW-Verkehr auf der Straße fließt. Folglich wäre die relative Steigerung durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen größer und müsste abgewogen werden. Der Bezug zur Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist nicht nachvollziehbar. Das 3 dB (A) Kriterium ist hierfür nur anzuwenden, sofern ein baulicher Eingriff in den bestehenden Verkehrskörper erfolgt. Da die Bugenhagenstraße nicht im Geltungsbereich liegt und ein baulicher Eingriff gemäß /2/ nicht vorgesehen ist, ist diese Aussage falsch. Vielmehr sind die Tatbestände der Nr. 7.4 der TA Lärm durch den Gutachter zu prüfen. Zwar ist die Aussage korrekt, dass sich die Bemessung des passiven Schallschutzes für die Fassaden nach DIN 4109 Ausgabe 2016 erfolgt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese bereits in die technischen Baubestimmungen des Landes Sachsen-Anhalts aufgenommen wurde.			
I-28.4	Laut der telefonischen Aussage von Frau Winkler (FB 66) vom 16.11.2017 wurde die Baugenehmigung bereits mit der Auflage erteilt, dass die Schalltechnische Untersuchung korrigiert wird und die Umsetzung des Bauvorhabens nach den Maßgaben des Gutachters erfolgt. Daher kann nicht eingeschätzt werden dass der vorgeschlagene Beurteilungspegel von 59 dB (A) tags und 44 dB (A) nachts eingehalten werden kann. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie der Gutachter die angegebenen Emissionskontingente bestimmt hat. Der Bezug zur DIN 45691:2006-12 ist nicht gegeben. Die Einhaltung der IRW wird nur anhand einer Isophonenkarte (Anlage 6) dargelegt. Hier sind zusätzlich die Schallimmissionen konkret zu aufzuführen, um den Nachweis der Einhaltung der IRW zu belegen. Grundsätzlich hat der Gutachter des B-Plans die Schallimmissionsprognose zum Bauantrag zu berücksichtigen.	Ist bereits berücksichtigt. Die Baugenehmigung schließt Nacharbeit aus. Ansonsten wird die Nachbarschaft zwischen Gewerbe und Wohnen als Gemengelage bewertet und mit entsprechenden Werten betrachtet. Für das TG 2 wurde ein Emissionskontingent L_{EK} festgesetzt.	✓	
I-28.5	Dem Gutachten sind unter Kapitel 9 „Immissionen durch Betrieb der Tiefgaragen und des Parkplatzes“ keine Angaben zu den maximal zulässigen Pegeln der oberirdischen Stellplätze und der Tiefgaragen zu entnehmen. Bei der	Wurde berücksichtigt. Das Kapitel 9 der schalltechnischen Untersuchung wurde überarbeitet.	x	

	verbalen Bewertung der von den Tiefgaragen und Stellplätzen ausgehenden Lärmquellen ergibt sich ein Widerspruch zu /4/. Während in /4/ zwei Zufahrten dargestellt werden zeigt die Anlage 2 des Gutachtens nur eine Einfahrt, welche außerdem von /4/ dargestellten Lage abweicht. Die oberirdischen Stellplätze werden überhaupt nicht dargestellt. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, ob der Gutachter die von den Parkplätzen und Tiefgaragen ausgehenden Schallimmissionen für die jeweiligen Immissionsorte berechnet hat. Daher ist hier der rechnerische Beleg zu erbringen. Dies gilt umso mehr, da die Immissionsorte IP_03 und IO_10 mit den falschen IRW betrachtet wurden.			
I-28.6	Aus vorgenannten Mängeln ergeben sich im Kapitel 10 „Textliche Festsetzungen“ des Gutachtens folgende Kritikpunkte. Die Immissionsorte sind mit den korrekten IRW darzustellen. Bei den Festlegungen zum Parkhaus widerspricht der Lageplan (Anlage 6) sowohl der Lage als auch der Anzahl der Zufahrten der in /4/ dargestellten Situation. Hinsichtlich der Festlegungen zur Oberfläche des Parkplatzes ist nicht erkennbar, ob der Gutachter einen rechnerischen Beleg erbracht hat. Laut Parkplatzlärmstudie ist der Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen KStro zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei asphaltierten Fahrgassen 0 dB (A), für Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm 0,5 dB (A) und für Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm 1,0 dB (A). Bei der Festlegung des Emissionskontingents für das Teilgebiet 2 ist zu berücksichtigen, dass derzeit ein Bauverfahren durchgeführt wird und eine Schallimmissionsprognose gefordert ist. Hier sind die Ergebnisse im Gutachten zum B-Plan zu berücksichtigen	Wurde berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Schallgutachtens wurden auch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.	X	
I-28.7	<u>Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“</u> Grundsätzlich sind die textlichen Inhalte der Begründung nach der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose zu überarbeiten. Unabhängig von den zu überarbeitenden Passagen, die aus der Schallimmissionsprognose übernommen wur-	Wurde berücksichtigt. Die Ergebnisse des überarbeiteten Schallgutachtens wurden in die Begründung des B-Planes eingearbeitet. Die redaktionellen Hinweise wurden in die Begründung übertragen.	X	

	den, ergeben sich folgende sachliche bzw. redaktionelle Fehler oder Hinweise: - Seite 33 Zeile 22 – Die DIN 45691:2016-12 bestimmt keine Kontingente für bestimmte Gebiet, in der Schallimmissionsprognose wird der Bezug zur DIN 18005 Nr. 4.5.2 hergestellt. Demnach beträgt der flächenbezogene Schalleistungspegel 60 dB (A) für Gewerbegebiete. - Seite 48 TF 8.2 – Hier gibt es drei redaktionelle Fehler „LEK“ in „LEK“ und zweimal „qm“ in „m²“. - Seite 48 Zeile 49 – Hier ist der Inhalt des Bauantrags zu prüfen. Es ist auch ein nächtlicher Notdienst vorgesehen, sodass ein Nachtbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann und die Einhaltung der IRW auch sichergestellt werden muss. - Seite 49 TF 8.3 – Hier ist, wie oben bereits beschrieben, zu prüfen, ob die DIN 4109 Ausgabe 2016 bereits in die technischen Baubestimmungen des Landes Sachsen-Anhalts aufgenommen wurde.			
I-28.8	<u>Prüfung der Verträglichkeit mit dem Lärmaktionsplan der Stufe 2 der Stadt Halle (Saale)</u> Der für den Bebauungsplan 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ befindliche Abschnitt der Erschließungsstraße Bugenhagenstraße dient als Anbindungsstraße für die Straße der Republik und die Beesener Straße. Durch die Erschließung der Bugenhagenstraße als allgemeines Wohngebiet ist ein Zuwachs an Fahrbewegungen zu erwarten. Durch die Erhöhung des DTV ergibt sich ein Pegelzuwachs, der nach den Aussagen von /1/ 2 dB (A) beträgt. Laut /2/ wurde die in /1/ vorgeschlagene Schallminderungsmaßnahme einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zum 30.06.2017 umgesetzt, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist, da eine Geschwindigkeitsreduzierung laut /5/ für den Bereich nicht vorgesehen ist. Dadurch besteht eine Verträglichkeit des Vorhabens mit /5/. Die Auswirkungen auf den Verkehrslärm sind rechnerisch anhand der neuen Gegebenheiten zu bestimmen.	Wurde berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Schallgutachtens wurden auch die Aussagen zu den Fahrbewegungen und dem Pegelzuwachs sowie der Geschwindigkeitsreduzierung aktualisiert bzw. ergänzt.	X	

I-28.9	<u>Fazit</u> Die Schalltechnische Untersuchung weist teils erhebliche Mängel auf und sollte dementsprechend überarbeitet werden. Aus der Sicht der Luftreinhaltung gibt es keine Einwände gegen die Planung.	Wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde überarbeitet und liegt mit Datum vom 19.03.2018 vor.	X	
I-28.5	Folgende Hinweise sind zu beachten: Die Fernwärmenutzung kann mangels Vorranggebiet nicht erzwungen werden. Diese Nutzung ist jedoch wünschenswert. Eine Nutzung der vorhandenen Gasversorgung wäre ebenfalls möglich.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Erschließung und Bauausführung zu beachten.	H	
I-28.6	Untere Abfallbehörde Gemäß geotechnischen Bericht vom 20.12.2016 für das TG 1 ist bei zukünftigen Baumaßnahmen mit mineralischen Abfällen in den Zuordnungsklassen Z1.1/Z1.2 nach LAGA M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu rechnen. Bestätigen sich die Analysenwerte der punktuellen Voruntersuchung, so kann das Material bei bautechnischer Eignung im Rahmen von Baumaßnahmen wiederverwendet werden. Der Wiedereinbau von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2 (Zuordnungswert >Z1.2) ist zu dokumentieren. Aufgrund der Vornutzung des B-Plan Gebietes ist aber nicht auszuschließen, dass auch entsorgungspflichtiges Aushubmaterial anfällt. Dies ist der Fall wenn das Material den Zuordnungswert Z2 nach LAGA M20 (2003/2004) überschreitet. Sämtliches Aushubmaterial ist zu separieren, nach LAGA PN98 zu beproben und nach LAGA M20 zu analysieren. Diese Analysen sowie Angaben über die zu erwartenden Abfallmengen sind der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale) zur abfallrechtlichen Bewertung vorzulegen. Die Einstufung der Abfälle hat gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 zu erfolgen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 einzuhalten. Nach Beendigung der Maßnahmen sind	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Erschließung und Bauausführung zu beachten. Aussagen zum Umgang mit Z 2 werden in die Begründung übernommen.	H	

	der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale), gemäß § 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 sämtliche Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vorzulegen.			
I-29	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2017			
	Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:			
I-29.1	Es gibt keine Einwände gegen die Planung.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-29.2	Folgende Hinweise sind zu beachten: Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Bäume, die teilweise erhaltenswert sind. Dies gilt insbesondere für eine standortprägende vitale Eiche. Diese erhaltenswerten Bäume sind möglichst vollständig zu erhalten, da sie das einzige Großgrün im Gebiet sind. Bei der Planung der Tiefgaragen und der sonstigen Baufelder ist zu berücksichtigen, dass ein Mindestabstand von Kronentraufe plus 2 m zu den Bäumen einzuhalten ist. Dies ist insbesondere auch bei der Planung der Baugruben zu beachten. Die Böschungen dürfen nicht in den Kronentraufbereich der Bäume hineinragen. Eine erste Untersuchung auf das Vorkommen der Zauneidechse hat gemäß den Unterlagen bereits stattgefunden. Die Ergebnisse der Spätsommerkontrolle waren noch nicht enthalten und sind nachzureichen.	Wurde berücksichtigt. Die Aussagen zu den Bäumen und dem Großgrün sind bereits in der Begründung unter Punkt 5.5.4. enthalten. Es wurde im Vorfeld der Planung abgestimmt, dass kein Erhaltungsgebot festgesetzt wird, da im Hinblick auf die Tiefgarage (und die Baumabstände) noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann. Der Hinweis auf die einzuhaltenden Abstände wurde in der Begründung ergänzt. Die Ergebnisse der abschließenden Untersuchung wurden der Unteren Naturschutzbehörde mit Datum vom 11.01.2018 vorgelegt. Aus dem Abschlussbericht geht hervor, dass es potentiell geeignete Flächen im Gebiet gibt. Daher wurde die nachfolgende Maßnahme für die Verhinderung einer Verletzung des Verbotstatsbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG in die Begründung unter Punkt: 7.7.3 eingefügt: „Im Fall der Beräumung des Schutthaufens im nordöstli-	X	

		chen Bereich des Untersuchungsgebietes ist hier eine erneute Untersuchung erforderlich, um auszuschließen, dass es bei Durchführung zu einer Verletzung/ Tötung von Zauneidechsen kommt.“ Als weitere Maßnahme ist im Zuge von Gehölzrodungen eine Begutachtung auf Vorkommen geschützter Arten, erforderlich. Deshalb wurde als zweite Maßnahme in die Begründung aufgenommen: „Im Zuge von möglichen Gehölzrodungen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ebenfalls eine erneute Begutachtung der Gehölze auf Vorkommen geschützter Arten, insbesondere Fledermäuse, erforderlich. Zudem hat eine Fällbegleitung zu erfolgen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG eine Fällung ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Februar möglich ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit.“		
I-30	FB Umwelt Untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-31	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 21.11.2017			
I-31.1	Der Fachbereich Gesundheit stimmt dem Entwurf des o. g. Bebauungsplans zu.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-32	DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 03.11.2017			
	Mit Schreiben vom 19.10.2017 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“.			

I-32.1	Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-33	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Stellungnahme vom 20.11.2017			
I-33.1	Seitens der Abteilung Straßen- und Brückenbau bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-34	FB Bauen Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 20.11.2017			
I-34.1	Seitens der Abteilung Straßenverwaltung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-35	FB Bauen Abt. Finanzen und Controlling			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-36	FB Umwelt Abt. Grünflächen und Friedhöfe			
	Es liegt keine Stellungnahme vor	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-37	FB Immobilien Abt. Liegenschaften Stellungnahme vom 20.11.2017			
I-37.1	Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 144 „ Bugenhagenstraße " durch die Abt. Liegenschaften (FB Immobilien) bestehen hier keine Einwände oder Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-38	FB Kultur Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-39	FB Sport Stellungnahme vom 15.11.2017			
I-39.1	Der FB Sport nimmt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Kenntnis.			
I-39.2	Im Schallgutachten wurden die vom ERDGAS Sportpark ausgehenden Lärmbelastigungen für die angrenzende Nachbarschaft zu Heimspielen des HFC bzw. beim allgemeinen Trainingsbetrieb ermittelt und bewertet. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten. Somit ergeben sich keine Erfordernisse an den Schallschutz vor Geräuschen durch Sportanlagen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-39.3	Anzumerken ist, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 135 „Sportareal am Gesundbrunnen“, Straße der Repub-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kennt-		

	lik Ecke Kantstraße, eine Fläche für einen weiteren Sportplatz des HFC vorgehalten wird. Der HFC hält bisher an der Realisierung des zweiten Trainingsplatzes, ohne Zeitfenster, fest. Aus sportfachlicher Sicht hat der FB 52 keine weitere Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise zum B-Plan Nr. 144.	nis genommen, ist jedoch inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.		
I-40	FB Soziales			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-41	DLZ Familie			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-42	FB Bildung Stellungnahme vom 26.10.2017			
I-42.1	Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ Im Rahmen der Fachbereichsbeteiligung wird o. g. Baumaßnahme zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-43	DLZ Klimaschutz			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben – beigelegt ist.

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
II-1	Bürger 1 Stellungnahme vom 06.11.2017			
II-1.1	1. Widerspruch gegen die in der Planzeichnung festgesetzte südliche Baugrenze auf dem westlichen Nachbargrundstück H12 im TG 2 Im Planteil ist für das Nachbargrundstück ein wesentlich tieferes Baufeld als für unser Grundstück festgesetzt. Während sich die Baugrenze auf unserem Grundstück am Bestandsgebäude orientiert, springt die des Nachbargrundstückes wesentlich weiter nach Süden. Im Baugenehmigungsverfahren für das Nachbargrundstück haben wir als betroffener Nachbar der Grenzbebauung zugestimmt unter der Bedingung, dass die südliche Fassade der Neubebauung die Flucht unserer Fassade aufnimmt. Daraufhin wurde die Planung geändert und wir gehen davon aus, dass auch die bereits erteilte Baugenehmigung geändert wurde. Eine tiefere Bebauung, auch wenn es nur den Erdgeschossbereich oder evtl. Nebenanlagen beträfe und die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten wären, würde zu einer Verschattung unseres Wohnbereiches führen, der wir nicht zustimmen. Wir fordern die Rücknahme der Baugrenze des Nachbargrundstückes und die Festsetzung für beide Grundstücke auf eine einheitliche Flucht. Es wäre hier sinnvoll, sich mit dem Fachbereich Bauordnung abzustimmen bzgl. der bereits erteilten Baugenehmigung.	Wurde berücksichtigt. Die Baugrenze wurde im bisherigen B-Planentwurf mit dem Hintergrund, dass Überschreitungen der Baugrenzen in allen Baugebieten nicht zulässig sind, entsprechend der Baugenehmigung festgesetzt. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass nicht nur Treppen und Balkone in dem Bereich der tieferen Baugrenze errichtet werden, wurde die südliche Baugrenze im TG2 auf der Planzeichnung so zurückgenommen, dass sie in einer Linie mit der südlichen Baugrenze des TG 3 verläuft.	X	

II-1.2	2. Widerspruch gegen das in der Begründung unter Pkt 7.6 festgelegte erhöhte Schallemissionskontingent für das TG 2 Es wird in der Begründung aufgeführt, dass die Bugenhagenstraße 15 schon seit Jahren gewerblich genutzt und ein verträgliches Miteinander zwischen Wohnen und Gewerbe praktiziert wird. Wir widersprechen dem. Von einer eigentlichen gewerblichen Nutzung kann man nicht ausgehen, da das Grundstück unbebaut ist und nur zum Abstellen von Transportern und zur teilweisen Lagerung von Altmaterial benutzt wird. Bisher befindet sich der Betriebssitz der Firma mit Büronutzung an anderer Stelle. Es soll nunmehr der Firmensitz auf dieses Grundstück verlegt werden mit Garage/ Werkstatt für die Transporter, Büro- und Wohnnutzung sowie ebenerdigen Stellplätzen für Transporter und PKW. Es ist also von einem verstärkten An- und Abfahrtsverkehr auszugehen. Wir haben der Planung zugestimmt, jedoch wurde uns im Baugenehmigungsverfahren kein Schallschutzgutachten vorgelegt. Die im Schallschutzgutachten des Dipl. Phys. M. Weiße empfohlene Festsetzung einer sog. Gemengelage soll nun die Zulässigkeit eines höheren Emissionskontingents für das TG 2 rechtfertigen. Dem stimmen wir nicht zu, da dies zu einer Verschlechterung unserer Wohnsituation führen würde. Wenn das gesamte zu bebauende Gebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen wird, so haben sich die darin zulässigen Nutzungen dem Gebietscharakter unterzuordnen. Das heißt, dass ausnahmsweise zulässige Gewerbe darf sich dort nur ansiedeln, wenn die für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwerte IRW T/N 55/40 dB (A) eingehalten werden. Ggf. sind entsprechende Einschränkungen oder Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, um die Lärmpegel zu begrenzen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Die Mischung aus Wohngebäuden und nicht störendem Gewerbe ist historisch gewachsen und charakteristisch für das Gebiet. Bei der bisherigen Nutzung des Grundstücks für die Fahrzeugstellplätze und Zwischenlager für Werkzeug und erforderlich Geräte handelt es sich bereits im Bestand um eine gewerbliche Anlage. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes und die historisch gewachsene Unterlagerung mit Gewerbe und Dienstleistungsnutzungen wurde der Einwirkungsbereich der gewerblichen Anlage im Bereich der Grundstücksgrenze als Gemengelage betrachtet. Die bereits erteilte Baugenehmigung für die gewerbliche Anlage schließt zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen einen Nachtbetrieb aus. Im Rahmen der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wurden die Emissionskontingente für die Fläche des Teilgebietes TG 2 reduziert und betragen nunmehr tags 55 dB (A)/m² und nachts 42 dB (A)/m² statt vormals tags 60 dB (A)/m² und nachts 45 dB (A)/m². Dies dient ebenfalls der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf öffentlichen Straßen erfolgt durch das Gewerbe nicht.		X
II-1.3	Des Weiteren fordern wir eine einschränkende Festsetzung für den Fall d. Grundstücksverkaufs, um zu verhindern, dass sich ein anderes Gewerbe unter Ausnutzung des erhöhten Emissionskontingent dort ansiedelt.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die aktuelle Zulässigkeit des Gewerbebetriebes bezieht sich auf die vorhandene Nut-		X

	Zu einem klärenden Gespräch sind wir gern bereit.	zung. Im Falle einer Nutzungsänderung sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgesetzten Schallemissionskontingente von 55 dB (A) tags und 42 dB (A) nachts nicht überschreiten.		
II-1.4	3. Festsetzung zu Nebenanlagen TG 3 In den textlichen Festsetzungen werden für das TG 3 keine Aussagen zu Nebenanlagen getroffen. Es wird gefordert, die Einrichtung von Nebenanlagen (Stellplätze, Carport / Garage) östlich des Wohngebäudes außerhalb der Baugrenze zuzulassen.	Ist bereits berücksichtigt. Für die Flächen gilt die Baunutzungsverordnung (hier § 12 und 15). Gemäß vorgenannten Paragraphen sind diese ohnehin zulässig und es bedarf keiner Festsetzung zur Zulässigkeit.	✓	
II-2	Bürger 2 Stellungnahme vom 14.11.2017			
	Bezugnehmend auf unser Gespräch am 07.11.2017 in Ihrem Amt bringen wir unsere Einwände zu o. g. Bebauungsplan nunmehr schriftlich vor.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
II-2.1	Die in der Planung dargestellte Ist-Situation, die Straßenlärnwerte der Bugenhagenstraße betreffend, entspricht u. E. nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die zugrunde gelegte schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2017 basiert auf einer Lärmkarte der Stadt Halle aus dem Jahr 2010. Die angesetzten Tages- und Nachtwerte, mit den dazugehörigen Fahrzeugzahlen 1622 Kfz/24h 97,32 Kfz/h 17,84 Kfz/h (nachts) entsprechen keinesfalls der tatsächlichen Situation. Durch den schlechten Straßenzustand findet Durchgangsverkehr praktisch nicht statt. Nur die Anwohner und das Altersheim nutzen diese Straße. Durch die geplanten ca. 240 Stellplätze im Neubauareal, plus ca. 58 Stellplätze im umgebauten Hochhaus, wird sich die Straßenlärmsituation wesentlich verschlechtern. Nicht nur die bloße Kfz-Anzahl, sondern auch der marode Straßenzustand, verschärfen die Situation. Die im Lärmgutachten dargestellte Erhöhung des Straßenlärmpegels um nur 2dB(A) erscheint deshalb aus o. g. Gründen fragwürdig. Eine Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens ist dringend notwendig. Die Anbindung des derzeit größten Neubaugebietes in Halle an eine völlig maro-	Wurde berücksichtigt Ein komplett überarbeitetes und abgestimmtes Gutachten mit Datum vom 19.03.2018 liegt vor. Die Ergebnisse wurden in die Begründung eingearbeitet.	X	

	de Straße (Kopfsteinpflaster mit Asphalt- ausbesserungen und tiefen Löchern) ist für die derzeitigen und zukünftigen An- wohner unzumutbar. Das trifft auch auf den Zustand des Fußweges zu (Alters- heim, Blindenwerk).			
II-2.2	Die Planer gehen davon aus, dass dieser Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan 135 „Sportareal“ steht. Die Bugenhagenstraße ist in die- sem B-Plan wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Die Straße dient als Anmarschweg und Bereitstellungs- raum für Polizeikräfte und als Ret- tungsgasse für Feuerwehr und Kran- kenwagen. Dazu wird sie bei bestimmten Fußballspielen bis auf Höhe Braille- Straße komplett gesperrt. Damit liegen die Einfahrten der Tiefgaragen und die Zufahrten zum Gebiet im unteren Bereich komplett in der Sperrzone.	Ist bereits berücksichtigt. Hierzu fand bereits ein Ge- spräch zwischen BWG und Vertretern der Polizei statt. Im Zuge dessen wurde ein entsprechendes Sicherheits- konzept abgestimmt. Für Anwohner des Gebietes wird die Zufahrt zur Tiefgarage auch während der Spiele durch die Sperrzone jederzeit möglich sein.	✓	
II-2.3	Die Ausfahrt auf die Straße der Republik ist durch den anliegenden Fahrradweg kompliziert und durch das vorhandene Verkehrsaufkommen dieser Straße be- reits jetzt mit Rückstau zu den Stoßzei- ten verbunden. Die dazukommenden Kfz verschärfen diese Situation. Es sollte geprüft werden, eine 30 km/h Zone auf der Straße der Republik einzurichten und die Bugenhagenstraße zur Einbahnstra- ße zu erklären.	Ist nicht Gegenstand die- ses Bauleitplanverfahrens. Die Straße der Republik be- findet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorlie- genden Bebauungsplans.		
II-2.4	Gemäß der Aussagen im B-Plan ist bei Starkregen die Kanalisation überlastet und anfallendes Regenwasser vor Ort zu sammeln. Dafür sind in der Planung kei- ne Flächen vorgesehen. Schon in der Vergangenheit kam es zu Rückstau im Straßenkanal der Bugenhagenstraße, weil das Wasser vom Sammler in der Straße der Republik nicht mehr aufge- nommen werden konnte. Dieser Rück- stau drückte in die Keller der Bestands- gebäude. Die vorhandene Kanalisation wird durch das Neubaugebiet überlastet.	Ist bereits berücksichtigt Die Begründung trifft unter Punkt 7.5.2. Regenentwässe- rung bereits die Aussage, dass Regenrückhalteeinrich- tungen vorzusehen sind. Weiterhin gibt es eine textli- che Festsetzung (TF 5.1) die genau festlegt, wieviel Re- genwasser pro m ² Grund- stücksfläche (ohne Rückhal- tung) eingeleitet werden kann. Das darüber hinaus anfallende Regenwasser ist zurückzuhalten. Jeder Hauseigentümer ist selbst verpflichtet sein Ge- bäude gegen Rückstau und die daraus entstehenden Schäden zu schützen. Die Rückstauenebene ist unter § 2 (8) der Abwasserbeseiti- gungssatzung der Stadt Halle (Saale) definiert.	✓	

II-2.5	Die Bugenhagenstraße wird für die Erschließung dieses Neubaugebietes mit Fernwärme und einer Versorgungsleitung für Wasser großflächig aufgerissen. Die bisherigen Planungen gehen davon aus, danach den derzeitigen Zustand (Kopfsteinpflaster) wiederherzustellen. Das ist m. E. mit Blick auf die oben dargestellten Lärmprobleme fahrlässig. Noch dazu, wo die Städtebaurechtsnovelle im Baugesetzbuch den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der Vermeidung von Emissionen, besondere Berücksichtigung schenkt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Mit Datum vom 19.03.2018 liegt ein aktualisiertes Schallgutachten mit aktualisierten Verkehrszahlen vor. Auch wurden bereits Maßnahmen zur Minderung (Begrenzung Geschwindigkeit auf 30 km/h) ergriffen. Die schalltechnische Untersuchung belegt, dass durch die Planung keine Erhöhung der Lärmwerte an den schutzwürdigen Nutzungen stattfindet. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.		
II-2.6	Abschließend möchten wir anregen, die gesamte Verkehrssituation in der Bugenhagenstraße in einem größeren Ordnungsrahmen zu betrachten : - Einmündung zur Straße der Republik - Straßenbelag - Verkehrsberuhigung (30;Einbahnstraße) - Fußballspiele der 3. Liga Wir bitten Sie, uns vor Erlass der Satzung, zu informieren.	Ist bereits berücksichtigt. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Tempo 30 Zone ist bereits erfolgt.	✓	
II-3	Bürger 2 Stellungnahme vom 20.11.2017			
II-3.1	Seit mehreren Jahren versuchen wir die Sanierung der Bugenhagenstraße bei der Stadt Halle zu erreichen. Der jetzige Zustand ist nur noch als „desolat“ zu bezeichnen. Durch das neue Wohngebiet und das derzeit sanierte Hochhaus wird sich der Straßenverkehr in der Straße deutlich erhöhen. Bei dem schlechten Straßenzustand findet derzeit Durchgangsverkehr praktisch nicht statt. Nur die Anwohner, die Altersheime und das Blindenwerk nutzen diese Straße. Der durch das neue Wohngebiet zu erwartende Verkehr wird die Straßenlärmsituation wesentlich verschlechtern. Nicht nur die bloße Kfz-Anzahl, sondern auch der schlechte Straßenzustand, verschärfen die Situation.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Mit Datum vom 19.03.2018 liegt ein aktualisiertes Schallgutachten mit aktualisierten Verkehrszahlen vor. Auch wurden bereits Maßnahmen zur Minderung (Begrenzung Geschwindigkeit auf 30 km/h) ergriffen. Die schalltechnische Untersuchung belegt, dass durch die Planung keine Erhöhung der Lärmwerte an den schutzwürdigen Nutzungen stattfindet. Die Zufahrtsstraße wurde im Schallgutachten des B-Planes berücksichtigt. Da an der Straße hinsichtlich der Fläche nichts geändert wird besteht keine städtebauliche		

	Die Anbindung des derzeit größten Neubaugebietes in Halle an eine völlig marode Straße (Kopfsteinpflaster mit Asphaltausbesserungen und tiefen Löchern) ist für die derzeitigen und zukünftigen Anwohner unzumutbar. Das trifft auch auf den Zustand des Fußweges beiderseits der Straße zu. Besonders für die älteren Bewohner in den anliegenden Alten-, Pflege- und Blindenheimen ist das eine Herausforderung. Die Bugenhagenstraße wird für die Erschließung dieses Neubaugebietes mit Fernwärme und einer Versorgungsleitung für Wasser großflächig aufgerissen. Die bisherigen Planungen gehen davon aus, danach den derzeitigen Zustand (Kopfsteinpflaster) wiederherzustellen. Das ist u.E. mit Blick auf die oben dargestellte n Lärmproblem fahrlässig. Noch dazu, wo die Städtebaurechtsnovelle im Baugesetzbuch den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der Vermeidung von Emissionen, besondere Berücksichtigung schenkt. Bei insgesamt fast 300 geplanten neuen Stellplätzen kann man die einzig erschließende Zufahrtsstraße nicht aus der Planung außen vorhalten.	Notwendigkeit diese in den Geltungsbereich des B-Planes aufzunehmen. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.	
II-3.2	Die Planer gehen davon aus, dass dieser Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan 135 „Sportareal“ steht. Die Bugenhagenstraße ist in diesem B-Plan 135 wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Die Straße dient als Anmarschweg und Bereitstellungsraum für Polizeikräfte und als Rettungsgasse für Feuerwehr und Krankenwagen. Dazu wird sie bei bestimmten Fußballspielen bis auf Höhe Braille-Straße komplett gesperrt. Damit liegen die Einfahrten der Tiefgaragen und die Zufahrten zum Neubaugebiet im unteren Bereich komplett in der Sperrzone.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Hierzu fand bereits ein Gespräch zwischen BWG und Vertretern der Polizei statt. Im Zuge dessen wurde ein entsprechendes Sicherheitskonzept abgestimmt. Für Anwohner des Gebietes wird die Zufahrt zur Tiefgarage auch während der Spiele durch die Sperrzone jederzeit möglich sein.	
II-3.3	Die Ausfahrt auf die Straße der Republik ist durch den anliegenden Fahrradweg kompliziert und durch das vorhandene Verkehrsaufkommen dieser Straße bereits jetzt mit Rückstau zu den Stoßzeiten verbunden. Die dazukommenden Kfz verschärfen diese Situation. Wir bitten zu prüfen, eine 30 km/h Zone auf der Straße der Republik einzurichten und die Bu-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Straße der Republik befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Die verkehrliche Anordnung der Tempo 30 Zone in der Bugenhagenstraße ist bereits	

	genhagenstraße zur Einbahnstraße zu erklären.	erfolgt.		
II-3.4	Abschließend möchten wir anregen, die gesamte Verkehrssituation in der Bugenhagenstraße in einem größeren Ordnungsrahmen zu betrachten: - Einmündung zur Straße der Republik - Straßenbelag - Verkehrsberuhigung (30; Einbahnstraße) - Fußballspiele der 3. Liga	Ist bereits berücksichtigt. Die genannten Aspekte wurden in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h wurde bereits verkehrsrechtlich angeordnet. Im Bereich der Neubauten erfolgt des Weiteren eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege. Zur Absicherung der Fußballspiele wurde ein entsprechendes Sicherheitskonzept zwischen Vertretern der Investoren und der Polizei abgestimmt.	✓	
II-4	Bürger 3 Stellungnahme vom 20.11.2017			
II-4.1	Im Zuge der Bebauung der Bugenhagenstr. möchten wir als Anwohner und Betroffene auf folgende Probleme hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.			
II-4.2	Die Bugenhagenstr. ist in einem katastrophalen Zustand - das betrifft sowohl die Straße als auch die Gehwege. Die Straße hat ein geflicktes Kopfsteinpflaster. Dadurch ist die Lärmbelastung beim Durchfahren sehr hoch. Bisher war dies nur erträglich, weil relativ wenige Fahrzeuge die Straße frequentierten (auch auf Grund ihres Zustandes). Wenn nach Ende der Bebauung täglich über 300 Fahrzeuge dort entlangfahren, wird es unzumutbar.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.		
II-4.3	Die Gehwege sind holprig, mit vielen Sprüngen und hervorstehenden Platten. Für ältere Menschen mit Gehbehinderungen, mit Rollator oder Rollstuhl ist dies eine Herausforderung und in Anbetracht des Altersdurchschnitts der Bewohner (betreutes Wohnen Bugenhagenstr. 19) eigentlich unverständlich. Der bisher noch einigermaßen intakte Teil von Nr. 17 - 18 wird durch die Bauarbeiten sehr in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Umfahrung des Behindertenparkplatzes weichen die großen Materialfahrzeuge hier oft auf den Fußweg aus. Hinzukommt, dass für Fahrräder die Bugenhagenstr. bisher schwer nutzbar	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.		

	war, so dass diese auch den Fußweg benutzen.		
II-4.4	Im Abschnitt Braillestr. - Straße der Republik fehlt im oberen Bereich mindestens eine Straßenlaterne. Die Beleuchtung des schlechten Fußweges ist hier völlig unzureichend.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	
II-4.5	Da die Bugenhagenstr. für die Neubebauung an die Fernwärme angeschlossen wird, ist sie zur Zeit großflächig aufgerissen, was ihren Zustand weiter verschlechtert. Angesichts der geschilderten Probleme wäre es sinnvoll, Straße und Gehwege nach Abschluss der Bebauung in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und nicht - wie bisher geplant, den alten Zustand wieder herzustellen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.	
II-5	Bürger 4 Stellungnahme vom 21.11.2017		
	Zu dem o. g. öffentlich ausgelegten B-Plan Nr. 144 habe ich folgende Anmerkungen zu machen:		
II-5.1	In der Schalltechnische Untersuchung - gemäß der öffentlichen Auslegung - wird der Verkehrslärm aus der angrenzenden Straße der Republik nicht mit berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt ist die Schallreflektion an der Mauer des Erdgas-Sportparks (ehemals Kurt-Wabbel-Stadion).	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Sowohl zum Erdgassportpark als auch zur Straße der Republik gibt es Immissionsorte die näher liegen als die geplante Bebauung. Zum Sportpark gibt es ein Gutachten welches nachweist, dass am maßgeblichen Immissionsort – Westfassade Wohngebäude Bugenhagenstraße 18 die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.	
II-5.2	Auf Grund des prognostizierten erhöhten Verkehrsaufkommens wäre es sinnvoll, die Möglichkeiten einer Einbahnstraßenregelung, der Errichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Straßenbelagssanierung der Bugenhagenstraße zu prüfen.	Ist bereits berücksichtigt. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Tempo 30 Zone ist bereits erfolgt. Im Bereich der Neubauten erfolgt eine teilweise Sanierung der Straßen- und Gehwege.	✓
II-6	Bürger 5 Stellungnahme vom 19.11.2017		
II-6.1	Die Bugenhagenstraße befindet sich momentan in einem sehr schlechten baulichen Zustand, welcher sich auch deutlich in der enormen Lärmbelastigung trotz geringen Fahrzeugaufkommens	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Zum B-Plan liegt mit Datum vom 19.03.2018 ein überarbeitetes Lärmgutachten vor.	

	niederschlägt. Durch die neu entstehenden Wohnungen und der nicht in der Planung enthaltenen Erneuerung der kompletten Straße, wird sich die Situation für alle jetzigen und zukünftigen Anwohner extrem verschärfen. Aus subjektiver Wahrnehmung dürfte die Lärmbelastung schon jetzt grenzwertig sein.	Dieses trifft unter Punkt 6 Aussagen zu den zu erwartenden Beurteilungspegeln. Es wurde als Minderungsmaßnahme bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung umgesetzt. Mit dieser Maßnahme sind keine Verschlechterungen der Beurteilungspegel aus dem Straßenlärm zu erwarten.		
II-6.2	Weiterhin sollte bedacht werden, dass die Bugenhagenstraße bei Heimspielen des HFC Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der Polizei ist. Die Straße ist dann häufig ab der Braille-Straße komplett gesperrt. Bei dem zukünftig höheren Verkehrsaufkommen wird es speziell an der Einmündung zur Straße der Republik zum Rückstau in den Stoßzeiten kommen. Vielleicht könnte eine Umwidmung zur Einbahnstraße dies verhindern.	Ist bereits berücksichtigt. Hierzu fand bereits ein Gespräch zwischen BWG und Vertretern der Polizei statt. Im Zuge dessen wurde ein entsprechendes Sicherheitskonzept abgestimmt. Für Anwohner des Gebietes wird die Zufahrt zur Tiefgarage auch während der Spiele durch die Sperrzone jederzeit möglich sein.	✓	
II-6.3	Ebenso wäre eine Tempo 30 km/h Zone, auch im Hinblick auf das Altersheim und das Blindenwerk, sinnvoll.	Ist bereits berücksichtigt Die verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo 30 Zone ist bereits erfolgt.	✓	

3. Beschlussvorschläge zur Abwägung nach erneuter Offenlage

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1	ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Breiter Weg 11a 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.06.2018			
I-2.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-2.2	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.10.2017, Ref.Nr.: 73654751 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 27.10.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
	Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link https://trassenauskunft-kabel.telekom.de informieren. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise bezüglich einer etwaigen Trassenauskunft, der Vermeidung von Beschädigungen an vorhandenen Kommunikationsanlagen und der Kabelschutzanweisung	H	

	die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		
I-3	Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zulassen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Entgegen der Stellungnahme handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss der Satzung werden gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.		
I-3.1	Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" Dem Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" stimmen wir zu. Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Kommunikationstechnik der EVH) ersichtlich ist. Zur Erschließung des B-Plan Gebietes werden koordinierte Leitungsplanungen vorgenommen. Ansprechpartner ist Herr Stateczny, Tel. 581-3245.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-3.2	Bezüglich notwendiger Dienstbarkeiten, sind Leitungen auf zukünftig öffentlichen Straßen, gemäß Konzessionsvertrag gesichert. Leitungsbestände der örtlichen Versorgung auf privaten Grundstücksteilen sind, gemäß Festlegungen in der Erschließungsvereinbarung, dinglich zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.			
I-3.3	Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" Dem Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" stimmen wir zu.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich		
I-3.4	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen u.s.w.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten. Im B-Plan-Gebiet liegen außer Betrieb befindliche Gasleitungen. Diese sind vor Beginn der Bautätigkeit durch unseren Mitarbeiter auf Gasfreiheit zu prüfen und könnten danach, bei Bedarf, zurückgebaut werden. Ansprechpartner ist unser Netzmeister Herr Meißner, Tel. 581-3722. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise zu den außer Betrieb befindlichen Gasleitungen wurden in der Begründung unter Punkt 7.5.6. ergänzt.	X	

I-3.5	Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben : Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" Dem Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" stimmen wir zu. Als Anlage übergeben wir Ihnen den Lageplan mit den eingetragenen Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich		
I-3.6	Die im Bereich eingetragenen Fernwärmeleitungen sind erdverlegt (2x Kunststoffmantelrohr I KMR). Zum Teil sind die KMR-Leitungen zusätzlich im Schutzrohr (SR) verlegt. Für das B-Plan-Gebiet erfolgt eine Erschließung mit Fernwärme. Die auf dem Gebiet vorgesehene Fläche "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen" ist für die Verlegung von Versorgungsleitungen vorgesehen. Die Mindestabstände sind einzuhalten und bei einer Bepflanzung zu berücksichtigen. Bei Näherungen unter 1,0m zur Außenkante von Fernwärmeleitungen sind spezielle Sicherungsmaßnahmen und unter 0,6m statische Bewertungen, die kostenpflichtig sind, erforderlich. Die Handlungshinweise in der Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen sind ausdrücklich zu beachten! Mindestabstände und maximale Aufgrabelängen bei Leitungsquerungen sind einzuhalten. Querungen im Bereich von FW-Muffen müssen in einem Abstand von 0,4m erfolgen. Zur Durchführung von Reparaturarbeiten an unseren Fernwärmeanlagen ist für uns ein ständiger Zugang zu gewährleisten. Straßenkappen dürfen nicht überstellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass o. g. Forderungen eingehalten werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. der Objektplanungen zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant. Eine abschließende Planung zur Verlegung der Fernwärmeleitungen seitens des Investors liegt nicht vor. Es wurden im Bereich der Bugenhagenstraße, der Louis-Braille-Straße und der Hafenbahntrasse im letzten Jahr neue Leitungen verlegt. Geplant ist in Zukunft noch die Querverbindung im Bereich des Hochhauses (Bugenhagenstraße 16) zwischen Hafenbahntrasse und Bugenhagenstraße sowie die jeweiligen Hausanschlussleitungen. Letztere queren die Fläche „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ Hierbei sind im Rahmen der Umsetzung des B-Planes die Richtlinien um Schutz der Versorgungsleitungen der EVH und der Netz Halle zu beachten.	H	

	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung NBTF-Transportnetze ,Tel. 0345 I 581 3501.		
I-3.7	Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 144 11Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Dem Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße " stimmen wir zu. Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung der Stadt Halle hervorgehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
I-3.8	Im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich der Lichtpunkt 262-1-1. Weiterhin ist keine öffentliche Beleuchtung im Planungsbereich vorhanden. Sollte für die geplanten Straßen eine öffentliche Beleuchtungsanlage vorgesehen sein, so bitten wir rechtzeitig um Projektabstimmung. Bei Änderung oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage bitten wir die Energieversorgung Halle Netz GmbH/Stadtbeleuchtung rechtzeitig mit einzubeziehen. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht mit Energie aus dem öffentlichen Beleuchtungsnetz versorgt. Bei der Neupflanzung von Straßenbäumen ist das Baumwachstum , hinsichtlich der Abstände zu den vorhandenen Lichtmasten, zu berücksichtigen. Ansprechpartner für auftretende Fragen oder eventuelle Baubegehungen sind Herr Domke, Tel. 581-3805.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung bzw. der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H

I-4	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.07.2018			
	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ in Halle Stellungnahme/Leitungsauskunft Wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:			
I-4.1	Mit Schreiben vom 02.11.2017 (unser Zeichen: 16329/2017 VS-O-A-G Hze) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Entwurf. Bis zum heutigen Tag hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 02.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-5	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553 06006 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.07.2018			
I-5.1	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.06.2018 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 10.11.2017 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 10.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
i-5.2	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren ist er nicht relevant.	H	
I-6	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“, Stadt Halle / Saale - Entwurf bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:			
I-6.1	Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH; Hauptsitz: Potsdam; Betroffenheit: nicht betroffen*; Anhang: Auskunft Allgemein. Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH; Hauptsitz: Halle; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹; Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG; Hauptsitz: Straelen; Betroffenheit: nicht betroffen*; Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: innogy Gas Storage NWE GmbH; Hauptsitz: Dortmund; Betroffenheit: nicht betroffen*; Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: ONTRAS Gastransport GmbH ²; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ²; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen*; Anhang: Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gas-transport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.			
I-6.2	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.  Data CC-BY-SA by OpenStreetMap Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 51,464508, Länge (E) 11,966251 [in Dezimalgrad])	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-6.3	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße", Stadt Halle/Saale - Entwurf Reg.-Nr.: 10445/18 PE-Nr.: 10445/18 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-6.4	<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> <u>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</u> <u>innogy Gas Storage NWE GmbH</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Es wurden weitere Gasversorger im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.		

	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam innogy Gas Storage NWE GmbH Flamingoweg 1 44139 Dortmund			
I-6.5	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Für den Geltungsbereich liegt die Stellungnahme des örtlichen Gasversorgers der Energieversorgung Halle GmbH vor.		
I-7	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ in Halle (Saale) – Ihr Zeichen mit Schreiben vom 15.06.2018 – Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.05450.16 Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.			
I-7.1	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-7.2	Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Es handelt sich um einen Hinweis für zukünftige Beteiligungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren, welcher für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz ist.		
I-7.3	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Wird berücksichtigt Es wurden weitere Gasversorger zum B-Plan beteiligt.	X	

I-8	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Stellungnahme vom 21.06.2018			
I-8.1	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-9	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Mit Schreiben vom 15.06.2018 haben Sie uns den Entwurf des Bebauungsplanes zugesandt.			
I-9.1	Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die Aussagen unserer Stellungnahme vom 01.12.2017 weiterhin vollumfänglich gültig sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 01.12.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-10	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.07.2018			
I-10.1	Die mit Ihrem Schreiben vom 15.06.2018 übergebenen Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 144 haben wir geprüft. Seitens der HAVAG bestehen keine Änderungen und Bedenken.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-11	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-12	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.07.2018			
I-12.1	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-12.2	Die Aufwertung und Nachnutzung dieser Brachfläche wird von der IHK grundsätzlich begrüßt. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist dieses Areal allerdings überwiegend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Eine Umwidmung in Flächen für Wohnbebauung entzieht der Wirtschaft somit formal weitere Flächen. In Anbetracht der umgebenden Nutzungen wären an diesem Standort allerdings auch überwiegend keine Nutzungen mit dem für Gewerbe erforderlichen Störgrad zulässig.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-12.3	Vorhandene gewerbliche Unternehmen sind am Standort zu sichern und es sind Entwicklungsperspektiven einzuräumen. Die allgemeine Zulässigkeit für genehmigte Gewerbebetriebe im Teilgebiet 2 wird daher ausdrücklich begrüßt. Auch die im Vergleich zu Wohngebieten höheren zulässigen Emissionskontingente werden begrüßt.	Ist bereits berücksichtigt. Die Festsetzungen sichern den Bestand des Betriebes im TG2 auch für die Zukunft.	✓	
I-13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

I-15	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Mit Schreiben vom 15.06.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vor liegenden überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" der Stadt Halle. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 09.11.2017, Az.: 32.22-34290-2267/2017-20427/2017 eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.			
I-15.1	Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden : <u>Bergbau</u> Für den überarbeiteten Entwurf gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. <u>Geologie</u> Für den überarbeiteten Entwurf gibt es keine weiteren Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-16	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 27.06.2018			

	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren erneut beteiligt.			
I-16.1	Aus der Sicht des Landesverwaltungsamtes ergeben sich keine neuen Aussagen in Bezug auf die am 30.11.2017 abgegebene Stellungnahme.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-17	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom 24.07.2018			
	Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße der Stadt Halle (Saale) Hier: Landesplanerische Abstimmung Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand 19.03.2018)			
I-17.1	Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) das Areal zwischen Bugenhagenstraße und Hafenbahnstraße städtebaulich neu zu ordnen. Geplant ist die Entwicklung eines innerstädtischen Wohngebietes. Bereits zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“, Stand 31.07.2017 und Ergänzungen vom 21.11.2017, wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Entwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 21.11.2017 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-17.2	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmi-	Ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist nach Rechtskraft und Bekanntmachung des B-Planes zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.		

	gung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.			
I-18	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig Stellungnahme vom 19.07.2018			
I-18.1	Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf. In unserer Stellungnahme vom 01.11.2017 (EA-161-2017) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Seitens der LMBV sind keine weiteren Hinweise erforderlich.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 01.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-19	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Postfach 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.07.2018			
	Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB Runderlass der MWV vom 01.12.1999 – 23 – 21011/2 Vorhaben: B-Plan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ - Entwurf			
I-19.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-19.2	Fachliche Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich im kampfmittebelasteten Bereich (ehem. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein	Ist bereits berücksichtigt. Die Begründung enthält bereits unter Punkt 7.7.4. einen Hinweis zu möglichen Kampfmittelfunden und zur Abstimmung mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.	✓	

	Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.			
I-19.3	Gegen die Aufstellung des B-Planes in der jetzigen Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle derzeit weiterhin keine Bedenken. Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.07.2018			
	Mit Schreiben vom 15.06.2018 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut die Unterlagen zu o.g. Verfahren. Unter Bezug auf die Stellungnahmen vom 16.11.2017 teile ich Ihnen Folgendes zu den vorliegenden Ergänzungen/Änderungen des Bebauungsplanes mit:			
I-20.1	Die im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes in der Fassung vom Juni 2018 gegenüber dem Entwurf in der Fassung vom Juli 2017 vorgenommenen Änderungen lassen keine erheblich negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele erkennen. Den vorgelegten Planungen wird seitens der Regionalplanung zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20.2	Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass die Regionalversammlung der RPG Halle in ihrer Sitzung am 29.01.2018 den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP Halle gebilligt (Beschluss IV/03-2018) und diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG (Beschluss IV/04-2018) freigegeben hat. Das öffentliche Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis 03.04.2018.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-21	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.06.2018			

I-21.1	Im Plangebiet liegen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungslast.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.07.2018			
	Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Halle (Saale) „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ hier: Stellungnahme FB 37.3.6 Durch den Fachbereich Sicherheit ergeht folgende Stellungnahme :			
I-22.1	<u>Pkt. 7.3.2 Innere Erschließung</u> Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs in diesem Bereich sind in der Begründung zum Entwurf der erneuten Offenlage ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22.2	Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. Um dies auszuschließen sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit, bei den weiteren Planungen zur Verkehrserschließung, der Fachbereich Sicherheit mit einbezogen werden. Neben den Ihnen bereits bekannten Planungen erfolgen durch den Fachbereich Sicherheit keine sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren ist er nicht relevant.		
I-22.3	Die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der erneuten Offenlage des o.g. B-Plans veranlassen den FB 37.3 zu folgenden redaktionellen Hinweisen: <u>Zu Pkt. 4.4.2 verkehrspolitisches Leitbild</u> Im letzten Absatz (Seite 13) steht zur Hafenbahntrasse, dass die Schienenreste der Hafenbahn entfernt worden sind und zu einem Radweg umgestaltet worden ist. Diese Ausführungen sind so nicht korrekt. Die Schienenanlage der Hafenbahntrasse ist erhalten worden und wo Schienen gefehlt haben, wurden diese sogar ersetzt (sie verleihen dem Weg den typischen Namen). Zudem ist die Hafenbahntrasse nicht nur zu einem Radweg umgestaltet worden, sondern	Wird berücksichtigt. Der Absatz unter Punkt 4.4.2. der Begründung wurde korrigiert.	X	

	sehr wohl zur gemeinsamen Nutzung für alle nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer vorgesehen			
I-22.4	<u>Zu Punkt 5.5.4 Abschnitt Pflanzen</u> Im ersten Absatz auf Seite 21 wurde bei der Aufzählung der ein- und mehrjährigen Rasenunkräuter der Hahnenfuß zweimal genannt.	Wird berücksichtigt Die Doppelnennung wurde korrigiert.	X	
I-23	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 25.06.2018			
I-23.1	Zum o.g. Bebauungsplan gibt es aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-24	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.06.2018			
	Mit Ihren Schreiben vom 15.06.2018 haben Sie uns die Unterlagen zu o.g. Planung zugesandt und um Stellungnahme gebeten.			
I-24.1	Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-25	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.07.2018			
	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" wie folgt Stellung : Von der Abteilung Baugenehmigung wurden mit Stellungnahme vom 22.03.2018 Hinweise gegeben, die wie folgt berücksichtigt wurden. Den Originaltext vom 22.03.2018 habe ich kursiv geschrieben.			
I-25.1	Zu textlichen Festsetzungen: <i>1."Unter Punkt 8.1 der textlichen Festsetzungen wurde ein Maximalgefälle der Zu- und Ab-fahrt der Tiefgarage von 15% aufgenommen. Dies basiert wohl auf den Ergebnissen der Schallimmissi-</i>	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Festsetzung beschränkt nur das maximale Gefälle und kann nicht jedes Detail		X

	<i>onsprognose. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Garagenverordnung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10% Neigung ein Maximalgefälle der Rampe von 10% in einem Abschnitt von 3m ab der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig ist."</i> Unter Punkt 7.6.2 der Begründung - Festlegungen zum Immissionsschutz- (Seite 55) ist ein Hinweis auf die geringere Neigung von 10% nach Garagenverordnung enthalten. Ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Garagenverordnung bei der Rampenausbildung sollte auch in der Planzeichnung unter der textlichen Festsetzung 8.1 enthalten sein.	einer Zu- und Abfahrt bzw. Rampe festschreiben. Lt. Garagenverordnung von Sachsen-Anhalt muss zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 vom Hundert Neigung eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung für die Tiefgarage zu beachten. Es widerspricht der Festsetzung 8.1. nicht. Die Festsetzung wird nicht geändert. Die Ausführungen in der Begründung sind ausreichend.		
I-25.2	<i>2. "Es wird darauf hingewiesen, dass in der textlichen Festsetzung Punkt 8.1 "Zu- und Abfahrten" zu beiden Tiefgaragen benannt sind, während in der Planzeichnung lediglich "Zufahrten" zu beiden Tiefgaragen ausgewiesen sind."</i> In der Planzeichnung sind nun Zu- und Abfahrten gekennzeichnet. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Aber unter Punkt 6.3.2 (Seite 34) in der Begründung fehlt der Begriff Abfahrt.	Wird berücksichtigt. Die Begründung unter Punkt 6.3.2. wurde um den Begriff Abfahrt ergänzt.	X	
I-25.3	<i>3. "Unter Punkt 8.3 der textlichen Festsetzungen sind erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäudefassaden in bestimmten Lärmpegelbereichen vorgesehen. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 7.6.1 (S. 56, 57) handelt es sich auch um Bestandsgebäude. Es ist aufgeführt, dass Fassaden, die nicht über den erforderlichen Schallschutz verfügen, entsprechend nachgebessert werden müssen und das der Verursacher der Verkehrszunahme eine Untersuchung zur Feststellung der Ansprüche auf Lärmschutz durch- zuführen und entsprechende Maßnahmen kostenmäßig zu tragen hat. Dies soll auch ggf. Maßnahmen zum Schutz von Terrassen und Freizeitbereichen betreffen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Es wird darauf hingewiesen, dass Kostentragungspflichten mit Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht rechtsverbindlich</i>	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Laut Immissionsprognose erfolgt für die Bestandsgebäude keine Verschlechterung durch Immissionen aus dem Straßenverkehr. Damit ergibt sich für die Bestandsgebäude aufgrund des B-Planes und der geplanten Errichtung der Wohngebäude kein Handlungsbedarf. Werden zu einem Zeitpunkt X von den Eigentümern Änderungen an den Fassaden der Bestandsgebäude vorgenommen, dann gelten die Lärmpegelbereiche auch für diese.		X

	<i>übertragen werden können. Hier besteht das Risiko der Kostenübernahmepflicht durch die Stadt Halle (Saale)."</i> Nach der Festsetzung 8.3 sind an Fassaden, die im Einwirkungsbereich des Straßenlärms der Bugenhagenstraße liegen, passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen. Nach der Begründung 7.6.1 -Einwirkungen auf das Plangebiet (Seite 54)- bestehen auch Anforderungen an straßenseitige Fassaden von Bestandsgebäuden. Die Forderung von Nachbesserungen bestehender Fassaden ist entfallen. Es ist jedoch nicht geregelt / begründet, wie mit Fassaden der Bestandsgebäude zu verfahren ist. Gilt die Festsetzung 8.3 nur für geplante Gebäude? Was ist mit den Bestandsgebäuden? Die Festsetzung muss eindeutig sein.			
I-25.4	In der Begründung zum Entwurf der erneuten Offenlage des Bebauungsplans 144 wurden die Hinweise wie folgt berücksichtigt: <i>4. "Nach der Begründung Punkt 5.5.4 sind 6 Einzelbäume auf dem Flurstück 4641 vorhanden. "Diese sind erhaltenswert und sollten weiter Bestand haben... Die erhaltenswerten Bäume sind möglichst vollständig erhalten", was im Rahmen weiterführender Planungen zielführend geprüft werden soll. Außerdem gibt es konkrete Forderungen zum Abstand der Tiefgarage / Baugrube und den Bäumen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret erhaltenswerte Bäume in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. "</i> Nach Punkt 5.5.4 Pflanzen und Tiere (Seite 21), sind die Bäume mit der Einstufung in die Vitalität II bis III erhaltenswert und sollten weiter Bestand haben (bzw. sie sollten möglichst vollständig erhalten bleiben). Das betrifft nach der Tabelle (auf Seite 21) 5 Bäume. In der Zeichnung erfolgte weiterhin keine entsprechende Festsetzung, die eine Erhaltung sichert. In der Planzeichnung ist nur das Symbol Baum als Bestand enthalten. In der Begründung sind weiterhin konkrete Forderungen zum Baumschutz enthalten. Diese Forderungen stehen im	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Da erst im Rahmen der Ausführungsplanung in jedem Fall gesagt werden kann, welche Bäume stehen bleiben erfolgte keine Festsetzung eines Erhaltungsgebotes auf der Planzeichnung. Ziel ist es trotzdem erhaltenswerten Baumbestand auch zu erhalten. Dies steht nicht im Widerspruch. Das Symbol Baum gehört nicht zur Planzeichenerklärung sondern zur Kartenunterlage und kennzeichnet die Standorte der bestehenden Bäume.		X

	Widerspruch zu der Angabe "sollten" und der "möglichst vollständigen Erhaltung". Es ist nicht klar erkennbar, ob eine Erhaltung zwingend erforderlich ist.			
I-25.5	5. "Bezüglich der Begründung Punkt 7.6. 1 wird auf den Hinweis zur textlichen Festsetzung Punkt 8.3 Bezug genommen. " Siehe oben Punkt 3.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Laut Immissionsprognose erfolgt für die Bestandsgebäude keine Verschlechterung durch Immissionen aus dem Straßenverkehr. Damit ergibt sich für die Bestandsgebäude aufgrund des B-Planes und der geplanten Errichtung der Wohngebäude kein Handlungsbedarf. Werden zu einem Zeitpunkt X von den Eigentümern Änderungen an den Fassaden der Bestandsgebäude vorgenommen, dann gelten die Lärmpegelbereiche auch für diese.		X
I-25.6	8. "Bezüglich der Begründung Punkt 7.6.2 wird auf den Hinweis zur textlichen Festsetzung Punkt 8. 1 Bezug genommen." Siehe oben Punkt 1.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Festsetzung beschränkt nur das maximale Gefälle und kann nicht jedes Detail einer Zu- und Abfahrt bzw. Rampe festschreiben. Lt. Garagenverordnung von Sachsen-Anhalt muss zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 vom Hundert Neigung eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung für die Tiefgarage zu beachten. Es widerspricht der Festsetzung 8.1. nicht. Die Festsetzung wird nicht geändert. Die Ausführungen in der Begründung sind ausreichend.		X
I-26	FB Bauen Untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			

	Stellungnahme vom 18.07.2018			
	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" wie folgt Stellung :			
I-26.1	Aus Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-27	FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:			
I-27.1	Untere Wasserbehörde Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-27.2	Untere Bodenschutzbehörde <i>Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“</i> Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes in der Fassung vom 19.03.2018 bestehen unter Beachtung folgender Hinweise keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-27.3	Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen in der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" (DSBA) erfasst: Zentralheizungsbau u. Lüftungsanlagen Pumpenwerk Halle Vorhandene Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden. Laut "Untersuchungsbericht zu durchgeführten Altlastenuntersuchungen im Projekt, Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" in Halle (Saale) (LUS GmbH, 30.09.2014) bestehen hinsichtlich der Nutzung als Wohngebiet im Sinne Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) keine Bedenken. In der Begründung zum B-Plan ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nutzbarkeit des Grundwassers im	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 01.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage. Aktuell wurde die Begründung im Punkt 7.5.1. ergänzt.		

	Plangebiet ggf. auf Grund bekannter lokaler Grundwasserkontaminationen mit Schwermetallen und leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen eingeschränkt ist.			
I-27.4	Auf dem Grundstück Gemarkung: Halle, Flur: 2, Flurstück: 80/28 befindet sich gemäß vorliegender Unterlagen folgende Grundwassermessstelle (Unterflurmessstelle,): - GWM 12 (Lagestatus 150, Hochwert: 5703903,7, Rechtswert: 4497616,49) . Die Grundwassermessstelle ist - sofern noch vorhanden - zu erhalten und ggf. dinglich zu sichern (§ 15(2) BBodSchG) . Sollten sich Grundwassermessstellen in zukünftigen Baubereichen von Gebäuden, Erschließungsanlagen etc. befinden, ist der weitere Verfahrensweg mit der Unteren Bodenschutzbehörde/Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig abzustimmen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 20.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-27.5	In der Präambel sind folgende Rechtsgrundlagen mit zu benennen: BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 BGBl. I S. 1554 geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl LSA S. 708).	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit Schreiben vom 20.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-27.6	Es ist bekannt, dass für einige Grundstücke im Bereich des B-Planes ein Antrag auf Freistellung für Schäden gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltschadensgesetzes (UmwRG) der DDR vom 29. Juni	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Umgang mit den Hinweisen, welche im Rahmen der erstmaligen Offenlage mit		

	1990 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 gestellt wurde. Ist eine Freistellung erfolgt, bedürfen die Maßnahmen der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, die den Gegenstand der Freistellung berühren, des Einvernehmens der Landesanstalt für Altlastenfreistellung.	Schreiben vom 20.11.2017 geäußert wurden, ist dem ersten Teil der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der erstmaligen Offenlage.		
I-28	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:			
I-28.1	Untere Immissionsschutzbehörde <i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i> Auf Seite 10 ist folgende Formulierung "Störfallbetriebe im Sinne der Seveso 111- Richtlinie" in "Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung unterliegen", zu ändern, da die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht über die Störfall-Verordnung erfolgt ist. Im deutschen Recht unterliegen nur Betriebsbereiche und keine Betriebe der Störfall-Verordnung.	Wird berücksichtigt. Die Textpassage in der Begründung wurde geändert.	X	
I-28.2	<i>Luftreinhaltung</i> Keine Einwände. <i>Physikalische Umweltfaktoren</i> Keine Einwände	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-28.3	Untere Abfallbehörde Aus Sicht der unteren Abfallbehörde gibt es keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-29	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:			
I-29.1	Es gibt keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-29.2	Folgende Hinweise sind zu beachten: In der Begründung zum B-Plan auf S. 43 sind Pflanzlisten für den B-Plan aufgeführt. Die Formulierung "eignen sich aus fachlicher Sicht folgende Arten" sugge-	Wird berücksichtigt. Die Textpassage in der Begründung wurde geändert.	X	

	riert, dass sich nur diese Arten eignen. Die Formulierung sollte besser dahingehend geändert werden, dass diese Arten empfohlen werden, denn es sind durchaus auch andere Arten im Plangebiet geeignet.			
I-29.3	Im Artenschutzgutachten wird das Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen. Deshalb sind vor Baubeginn die potentiell durch die Zauneidechse nutzbaren Flächen erneut zu untersuchen. Sollten vorhandene Gehölze beseitigt werden müssen, sind diese ebenfalls nochmals vor Baubeginn zu untersuchen, um die Tötung von z. B. Fledermäusen sicher auszuschließen.	Wird berücksichtigt Unter Punkt 7.7.3. Seite 60 der Begründung sind 2 Maßnahmen zur Verhinderung einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt, welche genau die hier angeführten Untersuchungen enthalten.	X	
I-30	FB Umwelt Untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-31	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 16.07.2018			
	Bebauungsplan Nr.144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" Entwurf Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB -Ihr Schreiben vom 15.06.2018			
I-31.1	Der Fachbereich Gesundheit stimmt dem oben genannten Bebauungsplan zu.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-32	DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 22.06.2018			
	Mit Schreiben vom 15.06.2018 bitten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB um erneute Abgabe einer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“.			
I-32.1	Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-33	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Stellungnahme vom 18.07.2018			
	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohnge-			

	biet an der Bugenhagenstraße" wie folgt Stellung:			
I-33.1	Die Ausführungen zum Pkt. 7.5 Ver- und Entsorgung sind zum Teil überholt. Die EVH, Fernwärme und Elt sowie die HWS, Trinkwasser haben 2017 und Anfang 2018 neue Leitungen/ Kabel verlegt. Hier wird eine erneute Beteiligung der entsprechenden Versorger empfohlen.	Wird berücksichtigt Es erfolgte eine erneute Beteiligung der Versorger. Von diesen liegen positive Stellungnahmen zum B-Plan und den geplanten Vorhaben vor. Angaben dass und wo neue Leitungen verlegt wurden, wurden hierbei nicht getroffen. Die Aussagen in der Begründung wurden an den Stellen aktualisiert, wo neue Angaben vorlagen.	X	
I-34	FB Bauen Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 18.07.2018			
	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" wie folgt Stellung :			
I-34.1	Aus Sicht der Abteilung Straßenverwaltung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-35	FB Bauen Abt. Finanzen und Controlling Stellungnahme vom 20.07.2018			
I-35.1	Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße", Ihr Schreiben v. 15.06.2018 Zum Bebauungsplan gibt es seitens 66.6 keine Hinweise, zur Zeit sind -unsere Abteilung betreffend- keine finanziellen Auswirkungen erkennbar. Bemerkung: Für mich war nicht erkennbar, ob Ihrerseits eine Beteiligung des Fachbereiches 66 insgesamt erfolgte. Da Sie die einzelnen Abteilungen einzeln aufgeführt haben, bin ich davon ausgegangen, dass Sie eine Antwort von den jeweiligen Abteilungen direkt erbeten haben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die weiteren Abteilungen des FB 66 wurden ebenfalls beteiligt.		
I-36	FB Umwelt Abt. Grünflächen und Friedhöfe Stellungnahme vom 20.06.2018			

I-36.1	Aus Sicht der Abteilung Grünflächen und Friedhöfe gibt es zum oben genannten Entwurf (Fassung vom 19.03.2018) keine Einwände. Belange unserer Abteilung werden durch den Bebauungsplan, lt. Planung entstehen keine öffentlichen Grünanlagen bzw. Spielplätze, nicht berührt. Planungen bzw. Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes relevant wären, sind von uns nicht vorgesehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-37	FB Immobilien Abt. Liegenschaften Stellungnahme vom 23.07.2018			
I-37.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.06.2018 - den Bebauungsplan 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“; Entwurf - Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB betreffend- kann ich Ihnen mitteilen, dass aktuelle Belange der Abteilung Liegenschaften (Fachbereich Immobilien) nicht betroffen sind, es bestehen keine Einwände oder Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-38	FB Kultur Stellungnahme vom 17.07.2018			
I-38.1	Unser Aufgabenbereich wird durch diese Bauleitplanung nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-39	FB Sport Stellungnahme vom 09.07.2018			
I-39.1	Der FB Sport nimmt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Kenntnis.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-39.2	Im Schallgutachten wurden die vom ERDGAS Sportpark ausgehenden Lärmbelastigungen für die angrenzende Nachbarschaft zu Heimspielen des HFC bzw. beim allgemeinen Trainingsbetrieb ermittelt und bewertet. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten. Somit ergeben sich derzeit keine Erfordernisse an den Schallschutz vor Geräuschen durch Sportanlagen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-40	FB Soziales Stellungnahme vom 02.07.2018			
	Seitens des FB Soziales gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-41	DLZ Familie			
I-41.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

I-42	FB Bildung			
I-42.1	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-43	DLZ Klimaschutz Stellungnahme vom 26.06.2018			
	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Dienstleistungszentrum Klimaschutz zum Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße".			
I-43.1	Dem Vorhaben wird mit nachfolgenden Hinweisen zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-43.2	In Punkt 4 der Begründung bitten wir darum, das Klimaschutzkonzept der Stadt Halle (Saale) als Bezugsplanung aufzunehmen.	Wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Punkt 4.4. Klimaschutz eingefügt und es werden kurz die Ziele und der Umgang mit diesen im B-Plan dargelegt.	X	
I-43.3	Klimaanpassung: Dachbegrünung Für geeignete Dachflächen empfehlen wir eine mindestens extensive Dachbegrünung verpflichtend festzuschreiben. Von einer Dachbegrünung sind folgende Effekte für das Stadtklima zu erwarten: - Regenwasserrückhaltung, Luftabkühlung u. -befeuchtung, - Bindung von Stäuben und Schadstoffen, - Sauerstoffproduktion und CO₂-Bindung, - Minderung des Lärmpegels, Fassadenbegrünung: Fassadenbegrünungen wirken sich ebenfalls förderlich auf das Stadtklima aus. Die Wirkungen sind ausgenommen der Regenwasserrückhaltung nahezu identisch mit den oben genannten Punkten der Dachbegrünung. Wir empfehlen Fassadenbegrünung an Gebäuden im Bebauungsplan festzusetzen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die bisherigen Ermittlungen haben keine gravierenden Auswirkungen ergeben, die derartige Festsetzungen rechtfertigen würden. In der derzeitigen Situation ist keine erhebliche Verschlechterung des Status Quo zu erwarten. Daher gibt es im Rahmen der vorliegenden Planung keine städtebauliche Begründung für die Festsetzung einer Dachbegrünung innerhalb des Plangebietes. Eine Dachbegrünung kann angestrebt werden, ist jedoch in dieser Form nicht festsetzbar. Daher wurde in die Begründung aufgenommen, dass es u.a. zum Hitzeschutz in den Gebäuden wünschenswert ist, die Dachflächen der zu errichtenden Neubauten zu begrünen. Weitere grünplanerische Maßnahmen über die bereits festgesetzten hinaus sind ebenfalls nicht städtebaulich zu begründen.		X

I-43.4	Klimaschutz/ Regenerative Energie: Wir bitten zu prüfen, inwieweit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zur Anwendung kommen können.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Entscheidung für eine Nutzung regenerativer Energie obliegt dem Bauherrn. Diesbezügliche Festsetzungen sind im Sinne eines „schlanken Bebauungsplans“ nicht beabsichtigt, da die geltenden gesetzlichen Regelungen ausreichend Anreize für die Nutzung alternativer Energien bieten.		X
--------	---	---	--	----------

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

3.2 Öffentlichkeit

Im Rahmen der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ ein oder wurden zur Niederschrift gebracht. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.